~~334~~. 81.

97

Ed. XVIII. 19.

Jesuit.

97

Ed 18,19

Die Jesuiten

im

Verhältnisse

zu

Staat und Kirche.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Zürich,
bey Orell, Füßli und Comp.
1819.

Beschmuzte und aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Vorrede.

Die folgenden, ursprünglich zu einem andern Zwecke bestimmten Blätter machen keinen Anspruch auf neue Entdeckungen in dem weitschichtigen Gebiethe des Jesuitenwesens. Allein, wenn es Dinge gibt, an welche nach Zeit und Umständen wieder zu erinnern, Pflicht für jeden ist, der den Muth dazu fühlt, gesetzt auch, daß schon Gesagtes wiederholt werden müßte, und wenn gerade jetzt solche Zeiten eingetreten sind, wo es von höchster Wichtigkeit wird, die Zwecke und den Geist der sogenannten Gesellschaft Jesu richtig schätzen zu lernen, so wird wohl auch jeder kleinere Beytrag dazu nicht ganz überflüssig seyn. Warnend ruft den Schweizern aller Confessionen der Schutz-

engel der Freyheit zu: „Sind denn der Väter
„Lehren und Erfahrungen alle vergessen? Habt
„Ihr nur darum so mannigfaches Unglück erduldet,
„damit Ihr jetzt, da ein schönerer Tag euch zu
„leuchten begann, in jene Finsterniß zurückwei-
„chet und den fremden Gebiethern Euch wieder un-
„terwerfet, von deren Tyranney die vereinten Be-
„mühungen eines großen Pabstes und der ersten
„Monarchen Europa's die Welt kaum zu befreyen
„vermochten? Geh, Schweizer, nach Luzern,
„nach Freyburg, nach Solothurn, und befrage
„der vorigen Zeiten Denkmale, wie die Jesuiten
„gewirkt haben, und Du wirst finden, daß sie
„die wahren Beherrscher des Landes waren, nicht
„die Regierungen. Schlage ihre Schriftsteller auf
„und Du wirst erbeben vor den Greueln, welche
„eine Gesellschaft vertheidigt, die Deine Kinder
„Religion und Tugend zu lehren vorgibt. Und,
„wenn Du glaubst, die Grabesstille, in welche die
„Jesuiten Dich zu bannen streben, werde Deiner
„Cantone Ruhe sichern, so frage Portugal, Frank-
„reich, Polen, Ungarn, und selbst fremde Welt-

„theile, woher die wiederholten Erschütterungen „kamen, die sie erfahren mußten, und einstimmig „werden sie die Jesuiten anklagen. Doch Du „darfst nicht so weit gehen. Hast Du vergessen, „daß der einfache Sinn Deiner Bergvölker weiter „sah, als die eingebildete Weisheit einiger Dei- „ner Regierungen? Daß die Landsgemeinde des „Cantons Schwytz im Jahre 1758 mit großer „Mehrheit den Beschluß faßte, „es solle bey gro- „„ßer Strafe, oder noch etwas verbindlicherm, „„kein einiger sich mehr getrauen oder erfrechen, „„der Einführung der Jesuiten halber auf einer „„Landsgemeinde jemals einen Anzug zu thun." „Und war darum ihre Ruhe weniger gesichert? „War Religiosität und Sittlichkeit kleiner, als „in Luzern, Freyburg und Solothurn? Und in „welchen Cantonen ließ sich das Volk im Jahre „1798 leichter durch das fremde Gaukelspiel bethö- „ren? Denn antworte mir nicht, der Orden war „schon lange aufgehoben. Er war es dem Namen „nach, aber seine Mitglieder wirkten heimlich fort, „und die große Mehrzahl der Einwohner jener

„Cantone war doch in ihrer Jugend von den Je-„suiten gewöhnt worden, Irrwischen statt eines „leitenden Lichtes zu folgen!" So ruft uns mit warnendem Ernste ein besserer Geist aus vorigen Zeiten zu, jetzt, wo im Wallis und in Freyburg in Erfüllung gegangen ist, was vor einigen Jahren der berüchtigte Doctor Haid zu St. Gallen mit boshafter Freude verkündigte; jetzt wo die Jesuiten mehr oder weniger heimlich auch andre katholische Cantone beschleichen, und das Ansehen der ordentlichen Seelsorger zu untergraben anfangen, und wo selbst in den reformirten Cantonen verkappte Jesuiten im Gewande des Mysticismus jesuitische Zwecke befördern. Wahrlich, wenn je die Erhaltung des unter schweren Prüfungen errungenen Guten Wachsamkeit erforderte, so thut sie jetzt bey beyden Confessionen Noth. Lassen wir uns nicht durch das gleißende Aeußere bethören, und vergessen wir nie, was einst ein Jesuite selbst von seinem Orden gesagt hat: „Als Lämmer haben „wir uns eingeschlichen, und als Wölfe haben wir „geherrscht!!"

Der Verfasser hat bey diesem Versuche hauptsächlich einen Aufsatz von Spittler *), nebst den bekannten Schriften von Monclar und Chalotais, zum Grunde gelegt, weil er den Weg, welchen Spittler, und zum Theile schon Monclar und Chalotais, vorgezeichnet haben, nicht nur für den kürzesten, sondern auch für den sichersten hielt. Daß er diese Vorgänger nicht bloß ausgeschrieben hat, wird eine nähere Vergleichung zeigen. Auf die bekannten Monita Privata et Secreta, von welchen neulich von Bern aus eine Uebersetzung angekündigt wurde, konnte hier keine Rücksicht genommen werden, da die Jesuiten ihre Aechtheit natürlich niemals zugegeben haben. So überzeugt daher auch der Verfasser von der Aechtheit jener Instruktionen ist, und so sehr sie zu einer vollständigen Kenntniß des Ordens nothwendig sind, so durfte er sich doch dieses Waffens nicht bedienen, sondern er glaubte seine Darstellung nur auf die vom Orden

*) In der deutschen Encyclopädie, Band 17. Frankfurt 1793, im Anhange.

selbst, freylich verstümmelt bekannt gemachten Constitutionen und auf jesuitische Schriftsteller gründen, und damit unläugbare Thatsachen aus der Geschichte verbinden zu müssen. Daß er dabey vorzüglich das Verhältniß der Jesuiten zur katholischen Kirche ins Auge faßte, wird in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht auffallen, obschon vielleicht nicht zu läugnen ist, daß auch nicht alle Protestanten mit ihrem Urtheile über Jesuiten und Jesuitismus ganz im Reinen sind.

Geschrieben im Dezember 1818.

Erster Abschnitt.

Entstehung der Gesellschaft Jesu.

Ignatius Loyola, ein spanischer Edelmann, war 1521 bey Vertheidigung der Festung Pampelona gegen die Franzosen schwer verwundet worden. Die Einsamkeit, in welcher er seine Herstellung abwarten mußte, das Lesen von Legendenbüchern, womit er sich in Ermanglung der verlangten Romane die Zeit zu verkürzen suchte, und das Wundfieber selbst, welches ihn dem Tode nahe brachte, erhitzten seine Phantasie so sehr, daß sein glühender Ehrgeiz und sein natürlicher Hang zur Schwärmerey, der ihn bis dahin zu meistens glücklichen Liebesabentheuern getrieben hatte, sich nun ganz auf die Religion richtete; eine Veränderung, die uns um so weniger auffallen wird, da wir ähnliche Beyspiele genug, besonders beym weiblichen Geschlechte, auch in unsern Zeiten beobachten können. *) Mit der übertriebensten Strenge büßte er nun seine Sünden ab; allein die romanhaften Ideen eines irrenden Ritters blieben damit vermischt,

*) Auch sein hinkender Gang, eine Folge seiner Wunde, trug zu dieser Sinnesänderung bey, da er die Hoffnung aufgeben mußte, in Zukunft so leichte Eroberungen beym schönen Geschlechte zu machen.

und statt von wahrer Andacht geleitet zu werden, glaubte er sich zum Ritter der heiligen Jungfrau bestimmt, und suchte nun auch Andre zu ihrem Dienste zu zwingen. Nach mancherley widrigen Schicksalen, die ihm sein Bekehrungseifer zuzog, kam er 1528 nach Paris, wo er mehrere Jahre mit großem Eifer studirte, und sich eine Gesellschaft von 6 jungen und fähigen Männern sammelte, mit denen er sich 1534 durch ein feyerliches Gelübde verband: „Allem Besitze von weltlichen Gütern zu entsagen, und nur so viel zu behalten, als zu einer Wallfahrt nach Palästina erforderlich wäre; sollten sie aber nicht dahin kommen oder dort nicht bleiben können, so wollten sie ihre Dienste dem Pabste anbiethen, und, ohne Bedingung einer Vergeltung oder Einwendung gegen Zeit und Ort, allenthalben hingehen, wo sie derselbe zum Bekehrungsgeschäfte brauchen wollte." In diesem Gelübde finden wir schon einige Hauptzüge der Verfassung des Ordens. — Wegen des damaligen Krieges der Venetianer mit den Türken und dadurch bewirkter Unsicherheit der Meere unterblieb die gelobte Wallfahrt, welche die Entstehung des Ordens vielleicht verhindert hätte; und sie bothen nun 1538 dem Pabste Paul III. ihre Dienste an, von welchem sie auch 1540 die förmliche Bestätigung ihrer Gesellschaft als eines neuen Ordens erhielten. Indessen haben sie sich absichtlich niemals zu den Orden gezählt, auf die sie immer mit Verachtung herunterblickten; sie schlossen sich vielmehr soviel möglich an die bürgerliche Gesellschaft an, unterschieden sich von den Orden auch durch ihre Kleidung, die keine Mönchskleidung war, und behielten immer den Namen einer Gesellschaft bey. — Der Eifer und die Thätigkeit, womit die neue Gesellschaft überall predigte, hatte ihr schon vor ihrer Bestätigung eine Menge von Anhängern verschafft; und wegen des blinden Gehorsams gegen den päbstlichen Stuhl mußte sie zu einer Zeit, wo die Uebermacht des römischen Hofes so sehr erschüttert war, bald für die festeste Stütze

desselben erkannt werden. Daher wurde auch die Zahl der Mitglieder, die nach der ersten Bulle nicht über 60 steigen sollte, schon im zweyten Jahre durch eine andre Bulle auf 80 erhöht, und im dritten jede Beschränkung der Anzahl aufgehoben. — Die Gesellschaft verbreitete sich von da an mit reißender Schnelligkeit, und Ignatius, ihr erster General, zeigte bald bey aller Schwärmerey doch die größte Gewandtheit und List, um die Gesellschaft zu erheben. Denn wenn gleich anfänglich der öffentliche Wahlspruch der Gesellschaft „zur Ehre Gottes" (ad majorem Dei gloriam) ihn vorzüglich leiten mochte, so wurde doch der geheimere, „zur Erhebung der Gesellschaft" (ad incrementum Societatis), je mehr sich die Lage des Generals verbesserte, immer wichtiger, und bald wurde diese Erhebung der Gesellschaft, die anfänglich nur Mittel zum Zwecke seyn sollte, selbst zum Zwecke. (Es verdient auch hiebey bemerkt zu werden, daß Deus in der geheimen Sprache der Jesuiten sehr oft den Pabst oder den General bezeichnet.) Eine weitere Darstellung der Ausbreitung des Ordens gehört indessen nicht zu unserm Zwecke; wichtiger ist es, die Verfassung des Ordens und sein Verhältniß zum Staate und zur Kirche kennen zu lernen.

Zweyter Abschnitt.

Verschiedene Classen der Ordens-Mitglieder.

Die Constitutionen des Ordens erwähnen vier Classen: 1. Novizen. 2. Scholastiker. 3. Coadjutoren. 4. Professen. Die eigentliche Gesellschaft machten indessen bloß die Professen aus, obgleich auch die übrigen Classen ihr

gänzlich angehörten; aber es hieng einzig vom General ab, jedem diejenigen Vortheile zuzuwenden und ihn zu demjenigen Range zu erheben, in welchem er der Gesellschaft am nützlichsten werden konnte; und dieß war eins der stärksten Bänder, welches die Mitglieder an den General fesselte.

Die auf mannigfaltige Weise angelockten Novizen wurden nach mehreren vorläufigen Untersuchungen über ihre Verhältnisse und bisherige Lebensart, wobey alle abgewiesen wurden, deren Aufnahme der Gesellschaft den geringsten Nachtheil bringen konnte, erst den strengern Prüfungen unterworfen. Punkte, welche die Aufnahme unmöglich machen sollten, waren, wenn sich einer jemals der Ketzerey verdächtig gemacht, einen Mord oder ein mit Infamie belegtes Laster begangen hatte, ein Mitglied irgend eines Mönchsordens, wenn er verheirathet oder leibeigen gewesen, wenn er irgend eine verborgene Krankheit, schwache Gesundheit oder Anlage dazu hatte u. s. w. Indessen konnten diese Hindernisse durch andere Bestimmungen gehoben werden; besonders war dieß der Fall, sobald der Aufzunehmende dem Orden schien nützlich zu werden. In Rücksicht der Ketzereyen konnte der General dispensiren, und eben derselbe entschied, ob der begangene Mord als Mord zu betrachten sey oder nicht, und die Infamie sollte nur an demjenigen Orte ein Hinderniß der Aufnahme seyn, wo das Verbrechen begangen wurde; wo hingegen der Aufzunehmende unbekannt war, konnte es seine Aufnahme nicht hindern. So fand man immer Mittel, die Gesetze des Ordens zu umgehen, die mehr zur Täuschung der Uneingeweihten, als zu wirklicher Beobachtung gegeben schienen. — Wenn nun die angeführten Hindernisse beseitigt waren, so wurden dem Aufzunehmenden andre Fragen vorgelegt: Ob seine Eltern, Geschwister u. s. w. in Armuth leben; was für Neigungen er von Jugend auf gehabt, ob er je ein Gelübde gethan, Schulden gemacht, ob er sich in Ansehung der Lehrsätze und Ge-

wissenszweifel unbedingt dem Urtheile Andrer unterwerfen wolle u. s. w. Ueberhaupt kann kein Inquisitor schärfer alle Verhältnisse und die ganze Beschaffenheit eines Angeklagten prüfen, als dieß von den Jesuiten mit allen denjenigen geschah, welche wünschten in den Orden aufgenommen zu werden. Erst wenn diese vorläufigen Untersuchungen günstig ausgefallen waren, wurde der Candidat zu den eigentlichen Prüfungen zugelassen. — Das Noviziat war auf 2 Jahre festgesetzt, konnte aber von dem General abgekürzt oder verlängert werden; dabey war alles darauf berechnet, den Novizen zu gewöhnen, daß er seinen eignen Willen gänzlich verläugne, ihm einen unbedingten Gehorsam zur andern Natur zu machen, *) und jede Anhänglichkeit an seine bisherigen Verhältnisse zu vertilgen. Daher wurde ihm auch keine Gemeinschaft außer dem Hause mehr gestattet; mit Eltern und Verwandten durfte er sich nur in Gegenwart eines Aufsehers unterreden; seine Briefe wurden unterschlagen, und er durfte nicht mehr sagen, daß er Eltern habe, sondern nur er habe sie gehabt. Dabey war befohlen, diejenigen, welche Talente zeigen, auf keinen Fall mehr entrinnen zu lassen. — Wenn nun das Noviziat für beendigt erklärt wurde, ließ man den Novizen die 3 Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen, so wie das Versprechen, in die Gesellschaft einzugehen und ewig darin zu bleiben; aber auch hiebey zeigte sich wieder der selbstsüchtige

*) Deswegen durften diejenigen, welche zum Studiren bestimmt waren, außer dem täglichen Memorisiren keine Studien treiben; doch konnte dieß der Provincial im zweyten Jahre erlauben. Die gewöhnlichen Tagsbeschäftigungen waren geistliche Betrachtungen, Gewissens-Erforschungen, Anhörung geistlicher Ermahnungen, Erklärung der Ordensregeln, Messe hören u. s. w. und allerley geringe Hausarbeit, um dem Novizen Bewegung zu geben und ihn in Demuth zu üben.

Geist des Ordens, welcher immer die Erfüllung übernommener Verpflichtungen von andern aufs strengste forderte, selbst aber sie nur so lange erfüllte, als es seinem Interesse gemäß war. Deswegen wurden diese Gelübde nur einfache genannt, wodurch zwar die Novizen zu wirklichen Mitgliedern des Ordens wurden, und unter Strafe der Excommunication denselben nicht mehr willkührlich verlassen durften, der Orden aber durchaus nicht gebunden war, sie zu behalten, indem es dem General frey stand, sie nach Belieben wieder zu entfernen. Merkwürdig sind hiebey auch die Bestimmungen, welche in Rücksicht auf das Gelübde der Armuth statt fanden. Nach den Constitutionen sollte der Novize entweder beym Eintritte ins Noviziat, oder doch nach dem ersten Jahre, seine Güter und alle Ansprüche aufgeben; jedoch könne ihm aus billigen Ursachen sein Eigenthum auch längere Zeit gelassen werden. Die Geschichte des Ordens zeigt, worin diese billigen Ursachen bestanden, wenn man nämlich befürchtete, daß ein Novize durch diese verlangte Entsagung könnte zum Abtreten bewegt werden, oder wenn man sah, daß er durch Erbschaft u. s. w. noch mehr erhalten, und dann, wenn er einen höhern Grad erreicht, dem Orden alles schenken werde. Zwar stand es ihm auch dann noch zum Scheine frey, ob er seine Güter dem Orden oder Andern schenken wolle, in sofern er sie nur, wie die Constitutionen sich ausdrücken, „den wahrhaft Armen" gab. Allein wenn er sie seinen Verwandten wegen ihrer Dürftigkeit überlassen wollte, so mußte er, als der Welt abgestorben, damit er von einer natürlichen Neigung zu den Seinigen nicht irregeführt werde, die Entscheidung gänzlich auf 2 oder 3 „tugendhafte und gelehrte Männer", die er selbst, aber nur mit Genehmigung seiner Obern, wählte, und worunter auch Weltliche seyn durften, ankommen lassen. Auf diese Weise kam doch das Meiste dem Orden zu, weil gewöhnlich nur Mitglieder desselben als solche

Rathgeber genehmigt wurden. Ueberdieß wurde ihnen folgende Regel der Constitutionen immer sorgfältig eingeprägt: Ein jeder soll die, welche ihm geistlich verwandt sind (d. h. den Orden), mehr lieben als Fremde (unusquisque debet magis diligere sibi conjunctos spiritualiter quam extraneos). Wurde nun aber einem Mitgliede auch nach Ablegung jener Gelübde das Eigenthum seiner Güter gelassen, so erklärte man, er beobachte das Gelübde der Armuth dadurch, daß er ohne Erlaubniß der Vorgesetzten seine Güter nicht nach eignem Wohlgefallen verwalten oder veräußern oder irgend etwas zu seinem eignen Nutzen verwenden dürfe. Daher hieß es auch bey diesen Gelübden immer: „Alles nach dem Sinne und Verstande der Constitutionen der Gesellschaft", wodurch die Vorgesetzten immer die Freyheit behielten, alles nach dem Interesse der Gesellschaft zu deuten.

Nach Ablegung obiger Gelübde traten die Novizen in den Rang der Scholastiker, oder sie wurden auch bloß zu weltlichen Coadjutoren bestimmt. Die Scholastiker wurden aus den Novizenhäusern in die Collegien gesandt, wo die sogenannten Humaniora nach jesuitischer Art gelehrt wurden. Sie mußten theils Unterricht geben, theils selbst lernen. Allein ihre Freyheit wurde dadurch nicht größer; die Aufsicht und der Gehorsam, den man forderte, blieben gleich streng; den größern Theil der Zeit füllten geistliche Uebungen, und der Studienplan war so beschaffen, daß wenigstens das eigne Denken der Schüler nicht befördert wurde. Doch auf diesen Punkt werden wir später zurückkommen, wenn von den vermeintlichen Verdiensten der Jesuiten um die Wissenschaften die Rede seyn wird. — Jeder Schritt der Schüler wurde in dieser Zeit aufs genaueste beobachtet, um zu erforschen, zu welcher Art von Geschäften jeder die meiste Neigung und Fähigkeit habe. Ganz gleich verhielt es sich auf den Universitäten, wohin sie nach Beendigung ihres Curses in den Collegien geschickt wurden. — War nun die

Studienzeit vollendet, so mußten sie wieder ein besonderes Prüfungsjahr aushalten, worauf dann vom General entschieden wurde, ob sie Professen oder Coadjutoren werden sollten. — Die Coadjutoren theilten sich in weltliche und geistliche. Die erstern wurden gleich nach dem Noviziate ausgewählt, und alle dazu bestimmt, welche zu nichts höherm taugten; sie mußten die Hausgeschäfte verrichten, und allerley Handthierungen treiben; sie durften durchaus nicht studiren, und waren auch in der Kleidung von den andern verschieden; doch gab es auch eine höhere Classe von weltlichen Coadjutoren; diese waren die sogenannten Procuratores, welche den äußern Verkehr der Häuser, Käufe, Contrakte, Prozesse u. s. w. zu besorgen hatten. Die geistlichen Coadjutoren hingegen mußten Priester seyn, und der Gesellschaft im Beichthören, Predigen und andern geistlichen Verrichtungen und als Lehrer dienen. Sie durften nach keinem höhern Range mehr streben, und blieben den Professen untergeordnet, so lange dem General nicht gefiel, sie zu diesem Range zu befördern; denn so wichtig und ehrwürdig auch ihre Verrichtungen waren, so wurden dieselben doch nur als Hülfsmittel zu Beförderung des Zweckes der Gesellschaft angeseheu. Ihre Gelübde waren auch noch einfach, in obigem Sinne, und die Gesellschaft konnte einen solchen nach Belieben ausstoßen, ohne verpflichtet zu seyn, für seinen Unterhalt zu sorgen, selbst dann nicht, wenn er derselben Güter geschenkt hatte; zwar forderten dieß verschiedene Verordnungen der Päbste, aber die Jesuiten haben ihnen nie gehorcht. *) — Das Noviziat mit den Studien- und Prüfungsjahren bis zum Eintritte in den Rang der geistlichen Coadjutoren oder Professen erforderte 12 bis 15 Jahre, die aber der General willkührlich verlängern oder abkürzen

*) S. Congreg. 7. p. 587.

konnte; ja er konnte sogar die ganze Prüfungszeit nachlassen, wenn ein Aufzunehmender schon die nöthigen Kenntnisse und das gehörige Alter hatte, und der Gesellschaft hinlänglich bekannt war; denn darüber wurde sorgfältig gewacht, daß keiner befördert werde, dessen ganzes Wesen die Vorgesetzten nicht völlig durchschauten.

Die vierte und höchste Classe endlich waren die Professen. Die Constitutionen erwähnen Professen von 3 und von 4 Gelübden, ohne daß indessen bestimmt gesagt würde, was eigentlich die erstern waren. Ihr Unterschied von den Coadjutoren wird nur darein gesetzt, daß ihre Gelübde keine einfache, sondern feyerliche waren; von den Professen der 4 Gelübde hingegen werden sie dadurch unterschieden, daß sie das vierte Gelübde nicht ablegten. Da nun nirgends die Priesterweihe von denselben gefordert wird, und Suarez wirklich sagt, sie sey nicht nothwendig für einen Professen von 3 Gelübden (Suarez de rel. Soc. L, 6, c. 1. et L. 7. c. 2.), so ist es nicht unwahrscheinlich, daß darunter die sogenannten Affilirten zu verstehen sind, von denen nachher die Rede seyn wird. — Die Professen der vier Gelübde machten die wahre Gesellschaft aus, und werden „Säulen und Grundlagen", auch „Knochen und Nerven der Gesellschaft" (Columnae et fundamenta und Ossa ac nervi Societatis) genannt. Diese allein waren in die Geheimnisse des Ordens eingeweiht, und konnten zu den höhern Aemtern befördert werden. Die Jesuiten sagen selbst, daß nur solche dieses Grades fähig seyen, die in den vorigen vieljährigen und strengen Prüfungen solche Proben ihrer geistlichen Vollkommenheit, und besonders der Verläugnung ihres Willens und Verstandes, so wie auch vorzüglicher Kenntnisse abgelegt, wie sie die Gesellschaft für ihre Zwecke verlange. Die Prüfung in Rücksicht ihrer Kenntnisse war streng; jedoch konnte der General die Aufnahme gestatten, wenn statt der Gelehrsamkeit andre Eigenschaften, besonders

eine hohe Geburt, den Candidaten empfahlen. Sie legten die gleichen 3 Gelübde ab, die nun aber nicht mehr einfache, sondern feyerliche hießen, und überdieß noch ein viertes, eines besondern Gehorsams gegen den Pabst in Rücksicht der Missionen; nach demselben mußten sie zu jeder Stunde bereit seyn, ohne Widerrede, selbst wenn sie krank waren, und ohne Zehrgeld zu empfangen, auf Missionen zu gehen, unter Gläubige und Ungläubige, wohin der Pabst sie schicken wollte. Doch bezeichnete der Pabst die Personen nicht selbst, sondern er verlangte nur eine gewisse Anzahl, die dann willkührlich vom General ausgewählt wurde. — Die Professen durften keine Prälaturen oder andre Würden außer der Gesellschaft annehmen, wenn es ihnen nicht ausdrücklich vom Pabste oder General befohlen wurde; entweder damit der Orden uninteressirter erscheine und weniger Eifersucht errege, oder um sich den Schein zu geben, als verachte man dieselben und halte die Würde eines Professen für höher*). Desto mehr aber suchte man die sogenannten Affilirten zu solchen Würden zu befördern. Der Jesuite Pallavicinus erzählt wirklich, der General Witeleschi habe sich derjenigen, welche aus dem Orden ausgetreten (d. h. scheinbar verstoßen worden seyen), angenommen und mehreren derselben Prälaturen und Bischofswürden verschafft. (Pallavic. Vindicatt. Soc. Jesu, p. 104.) Daß diese scheinbar Ausgetretenen dennoch zum Orden gehörten, leidet aber keinen Zweifel. Wenn indessen einem Professen die Annahme einer solchen Würde befohlen wurde, so mußte er versprechen, „sich immer nach den Rathschlägen zu richten, die ihm der General unmittelbar oder durch ein hiezu verordnetes

---

*) So stellt es wenigstens der Jesuite Gomez vor in der Vorrede zu dem Elogium Societ. Jesu, wo es von der Gesellschaft heißt: Nobilius aestimans purpuram dare quam accipere.

Mitglied geben werde." Die Professen durften übrigens durchaus kein Eigenthum besitzen, und weder für sich noch für den Orden eine Erbschaft annehmen, um auch dadurch den Schein der Uneigennützigkeit zu erhalten; desto lieber nahm man Schenkungen von Lebenden an. — Uebrigens blieben die Professen in der gleichen Abhängigkeit vom General, wie die andern Classen, und obschon ihre Gelübde feyerliche hießen, so konnten sie doch willkührlich von ihm verstoßen werden, sobald es das Interesse der Gesellschaft erforderte, ohne daß er genöthigt war, Gründe dafür anzugeben. *) Der einzige Unterschied bestand darin, daß ein Ausgestoßener ganz frey wurde, wenn seine Gelübde noch einfach gewesen waren; die feyerlichen Gelübde hingegen wurden durch die Ausstoßung nicht aufgelöst, und die Verpflichtungen des Ausgestoßenen gegen den Orden dauerten fort.

Durch diese verschiedenen Arten, wie man dem Orden angehören konnte, war es möglich, die strenge Unterordnung ungeachtet seiner großen Ausdehnung zu erhalten; so wie denn auch die langen Prüfungsjahre und die Art, wie jedes Mitglied dem andern auflauerte, die Gesellschaft sicherte, daß keiner, der nicht ganz in seinem Geiste dachte, sich zu einem höhern Range emporschwingen konnte.

Noch bleibt eine sehr wichtige Classe von Mitgliedern übrig, deren Existenz aber die Jesuiten, so unläugbar sie auch ist, natürlich niemals eingestanden haben. Diese waren die heimlichen Jesuiten, Affilirten oder Devoten. Leute von allen Ständen und Glaubensbekenntnissen wurden heimlich in die Gesellschaft aufgenommen; die meisten thaten kein andres Gelübde, als das des Gehorsams gegen den

*) Const. Part. II. cap. 2. et cap. 3. Declar. a.

General; doch gab es auch solche, die das Gelübde der Armuth und der Keuschheit ablegten, welches dann mit jesuitischer Dialektik umgangen wurde: Das der Armuth z. B. sey gültig, soweit es der Stand eines jeden erlaube; das der Keuschheit, welches sonst bekanntlich das Cölibat bezeichnet, sey von ehelicher Treue zu verstehen, und Suarez, einer der ersten Casuisten unter den Jesuiten, beweist wirklich, daß die Ehe mit dem Stande eines Religiosen nicht unvereinbar sey! *) — Durchaus ohne alle äußeren Kennzeichen des Ordens, und außer dem General nur wenigen Mitgliedern der Gesellschaft als Ordensbrüder bekannt, waren diese heimlichen Jesuiten als Spione und Werkzeuge der Gesellschaft nur um so gefährlicher, und konnten sich in alle wichtigern und unwichtigern geistlichen und weltlichen Stellen eindrängen. Was immer für Pläne von Päbsten und Fürsten gegen die Jesuiten und ihre Uebermacht entworfen wurden, war ihnen schon im Voraus verrathen; selbst bey protestantischen Fürsten und Großen wußte sich diese gefährliche Classe unter mannigfaltigen Verkleidungen einzuschleichen; und man hat sogar ein Beyspiel eines Hauslehrers bey einer protestantischen Familie in Deutschland, der zwar äußerlich protestantisch war, dessen Verbindung mit den Jesuiten aber nachher erwiesen wurde. Auch ist es kein Zweifel mehr, daß die in den Achtziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts zwar von Protestanten von Leipzig aus angekündigten Anstalten zu Vereinigung der katholischen und protestantischen Kirchen ganz von heimlichen Jesuiten geleitet wurden. — Die Jesuiten haben natürlich die Existenz dieser geheimen Classe ihrer Mitglieder immer geläugnet, und sie mußten es wohl, weil gerade ihre Verborgenheit dieselben erst recht nützlich machen konnte. Es sind daher auch keine förmlichen Be-

---

*) Suarez de relig. tract. 9. de variet. relig. l. 1. c. 4.

weise möglich, da bekanntlich bey der Aufhebung des Ordens die geheimeren Schriften überall schon im Voraus vernichtet waren. Doch können sie die Existenz Eines solchen Mitgliedes, des heil. Franziskus von Borgia, nicht läugnen. S. Inst. Soc. Tom. I. p. 181. Wir müssen uns also hier mit Wahrscheinlichkeit begnügen, die indessen durch die Gegner der Jesuiten in Deutschland und Frankreich, besonders durch Monclar in seinem Compte rendu des Constitutions des Jesuites, zu einem hohen Grade der Evidenz gebracht worden sind. Monclar schließt dabey so: Da kein andres der Mittel, welche die Gesellschaft brauchte, ihrem Zwecke und Geiste so sehr entspricht, als die Aufnahme geheimer Mitglieder, und da ihre Gesetze diese Aufnahme begünstigen, so ist an der Existenz derselben nicht zu zweifeln. Noch hätte er hinzusetzen sollen: Und da wenigstens Ein Beyspiel aus den ersten Zeiten der Gesellschaft von den Jesuiten selbst anerkannt wird, weil man sonst immer noch einwenden könnte, daß die Jesuiten nicht an dieses Mittel gedacht haben. — Der erste Theil von Monclar's Satze leidet keine Einwendungen; denn konnte wohl etwas vortheilhafter für ihre Herrschsucht seyn, als wenn Cardinäle, Bischöfe und andre Prälaten, oder Minister, Mitglieder von Tribunalen und Rathsversammlungen u. s. w. vom General als Werkzeuge gebraucht werden konnten, ohne daß jemand dieses ahndete? Es fragt sich also nur, ob die Gesetze des Ordens dieses begünstigten; und dieses ist unwidersprechlich. Schon die Existenz der Professen von drey Gelübden ist ein Beweis dafür. Es ist schon bemerkt worden, daß für diese Classe die Priesterweihe nicht erfordert wurde, und doch haben sie in dieser sogenannten geistlichen Gesellschaft einen höhern Rang als die geistlichen Coadjutoren und diejenigen Scholastiker, welche die Weihe empfangen hatten. Die erste Erwähnung dieser Classe geschieht in einer päbstlichen Bulle vom Jahre

1550*), worin dem General erlaubt wird, Einzelnen wegen ihrer Devotion und ihrer besondern Vorzüge die Ablegung der 3 Gelübde zu bewilligen. Die Constitutionen fordern indessen, daß dieß nur selten und nicht ohne besondre Gründe geschehe **); allein wie weit dieß sollte ausgedehnt werden, hieng denn doch immer wieder von der Willkühr des Generals ab, und gerade weil es hieß, diese Classe solle nicht zahlreich seyn, konnte man desto weniger ahnden, wie viele heimlich zu derselben gehören. Denn in der Kleidung darf man kein Hinderniß suchen, da nach den Constitutionen (VI, cap. 2. p. 410.) die Jesuiten eigentlich keine besondre Kleidung haben, die sie nicht ablegen dürfen,***) und die Novizen nicht, wie in andern Orden und wie das tridentinische Concilium fordert, die Kleidung der Gesellschaft tragen müssen, sondern dieses ganz vom Gutdünken ihrer Obern abhängt. Eben so wenig war es erforderlich, sein Noviziat oder die Ablegung der Gelübde in einem Hause des Ordens zu vollziehen, oder die festgesetzten zwey Jahre des Noviziats auszuhalten, und dann durch die Classen der Scholastiker und Coadjutoren durchzugehen, ehe man zur Ablegung der feyerlichen Gelübde zugelassen wurde. Alles dieß hing bloß von den Obern ab; und die Constitutionen (V, cap. 1. Decl. B. p. 402.) erlauben sogar, daß auch vor einem andern als einem Jesuiten die feyerlichen Gelübde können abgelegt werden. Hätte man aber dieß wohl jemanden anvertraut, der nicht schon heimlich zur Gesellschaft gehörte? †) —

*) Instit. Soc. Tom. I. p. 24. propter ipsorum devotionem et personarum qualitatem.

**) Constit. V, c. 2. p. 403. raro tamen et non sine causis peculiaribus.

***) In China findet man sie in der Kleidung der Mandarinen.

†) Es ist schon gesagt worden, wie man das Gelübde der Keuschheit erklärte. Denn daß auch in Rücksicht der Ehe, welche

Allein nicht bloß solche, welche die feyerlichen Gelübde ablegten, konnten dem Orden angehören, ohne dieß auf irgend eine Weise zu verrathen; auch andre konnten diese Gnade erlangen. Die Constitutionen sagen dieß ausdrücklich von den Rittern des ChristusOrdens *); ist es daher glaublich, daß diese Bewilligung auf sie allein beschränkt geblieben sey? Man wird dieses noch um so weniger behaupten wollen, wenn man sieht, wie viele Mühe Suarez und andre Casuisten sich geben, um zu beweisen, daß solche Mitglieder eines Ordens, welche die Gelübde nicht ablegen, noch die Ordensregel beobachten, sich aber für ihre Person den Ordensobern unterwerfen (sogenannte Oblati) wirkliche Religiosen seyen; daß jeder, der sui juris sey, ein solches Versprechen des Gehorsams gegen einen geistlichen Vater ablegen könne; welches er dann so weit ausdehnt, daß er sagt, ein Bischof könne diesen Gehorsam einem Priester seiner Diöcese oder auch einem Fremden versprechen. Wenn man nun damit verbindet, daß es in den Constitutionen heißt, daß die Gesellschaft alle die begreife, welche unter der Obedienz des Generals leben, **) so kann man wohl nicht mehr zweifeln, daß auch solche, welche die drey Gelübde nicht ablegten, dem Orden angehören konnten; und beweist nicht Suarez (de relig. tract. 7. l. 6. c. 12.), daß sogar Weiber in einen

sonst als ein Hinderniß der Aufnahme in den Orden angesehen wird, konnte Dispens ertheilt werden, sieht man aus folgenden Stellen der Constitutionen: Exam. gener. c. 2. 6. p. 343. Const. I. c. 3, 2—7. Declar. D. p. 361, et Decl. G. p. 362. Regul. Provinc. Tom. 2. p. 80.

*) An seculares, qui emittunt vota in ordine militari, vocato Christi, possint ad societatem nostram admitti, licet credatur non emissuros professionem apud nos? Responsum est admitti posse. Congreg. I, 129.

**) Constit. V, c. 1. Decl. A.

Mannsorden können aufgenommen werden, wenn sie nur nicht bey demselben wohnen, sondern die Ordensregel in ihren Häusern beobachten? Damit hingen dann ohne Zweifel die Besuche der Frauen höherer Classen zusammen, die allein von den Jesuiten in ihren Häusern besucht werden sollten. *)

Wie weit nun aber der Einfluß dieser heimlichen Jesuiten ging, ist gerade wegen ihrer Unsichtbarkeit unmöglich zu berechnen; aber immer läßt sich aus den einzelnen Fällen, wo derselbe entdeckt wurde, mit großer Wahrscheinlichkeit aufs Ganze schließeu. — Dem Pabste waren sie übrigens nicht verpflichtet, weil sie das vierte Gelübde, das der Mission, nicht ablegten; desto genauer war hingegen ihre Verpflichtung gegen den General. Zu dieser Classe gehörten unstreitig auch manche, die scheinbar aus dem Orden waren ausgestoßen worden; diese konnten immer wieder in denselben zurückgerufen werden, denn nach Suarez muß der Ausgestoßene sich immer bereit halten, zu gehorchen, wenn er zurückgerufen wird; und in den Constitutionen heißt es, es gebe Jesuiten, „welche von selbst zurückkehren und wieder zugelassen werden, und andere, welche gezwungen zurückkehren" (Const. II. c. 4. Decl. C. p. 370.). Auch ist ebend. (p. 369.) von Gründen der Ausschließung die Rede, welche uur vorübergehend seyen. Also auch hierin blieb sich die Gesellschaft gleich; sie konnte ihre Verpflichtungen aufheben, aber für den Verpflichteten dauerten sie ewig fort. Merkwürdig ist auch noch, daß wenn einer in einen andern Orden zu treten wünschte, und dieß endlich nach vielen Schwierigkeiten erlaubt wurde, es doch gewöhnlich nur der Karthäuserorden war, in den er treten durfte, weil er da ein ewiges Stillschweigen geloben mußte.

*) Instit. Soc. Tom. 2. p. 309.

Dritter Abschnitt.

Regierung der Gesellschaft.

1. Die OrdensSuperioren und ihre Gewalt.

Der Hauptgrundsatz der ganzen Verfassung ist der unbedingte Gehorsam aller Individuen von allen Classen des Ordens gegen ihre Obern und dieser gegen den General. Die Gesetze des Ordens brauchen in dieser Rücksicht den Ausdruck: Man müsse sich von der göttlichen Vorsehung durch seine OrdensSuperioren behandeln lassen, wie ein Stab oder ein Leichnam, der sich nach Willkühr drehen und wenden lasse *); man müsse nicht nur thun, was die Obern befehlen, sondern es auch selbst wollen und gutfinden. Aquaviva, der dritte General, äußert sich hierüber so: Wenn man sich allmählig dem menschlichen Raisonniren und Untersuchen überlasse, so gehe dadurch alle Einfalt, Fertigkeit und Vollkommenheit des Gehorsams verlohren; man müsse sich daher davor wie vor Gift hüten **). — Nur durch diese despotische Verfassung war es möglich, die Einheit in dem Orden und sein beständiges Hinwirken auf den gleichen Zweck, ungeachtet seiner außerordentlichen Ausdehnung, zu erhal-

*) Obedientia coeca – ut cadaveris et baculi. Inst. Soc. Tom. 2. Obedientia.

**) Daher heißt es in der Imago primi Saeculi L. I. p. 94.: Coecitatem quandam hic nobis imperat, ita ut in imperiis praesidum nihil nos videre velit, nisi Deum imperantem, et nascentem hinc inviolabilem obediendi legem. „Er (der General) befiehlt uns hier eine gewisse Blindheit; so daß er will, daß wir in den Be[illegible]en der Obern nur ein Gebot Gottes und die daraus [illegible]ngende unverletzliche Pflicht des Gehorsams erblicken."

ten. — Zu diesem Despotismus legte schon der zweyte General Lainez den Grund, und der dritte, Aquaviva, vollendete das Gebäude. Unter jenem wurde schon 1558 der Grundsatz aufgestellt: „Nur der General soll die Gewalt haben, Ordensregeln zu geben" (Solus praepositus generalis auctoritatem habeat regulas condendi); und zugleich setzte er es, ungeachtet des Widerstandes Pabsts Paul des Vierten, dennoch durch, daß die Würde des Generals **lebenslänglich** seyn sollte. Zwar kämpfte ein großer Theil der Gesellschaft noch lange gegen diesen Despotismus, und suchte die ursprüngliche aristokratische Verfassung zu erhalten; besonders beharrten die ProvincialCongregationen auf der eignen Wahl ihrer Vorsteher, und widersetzten sich dem Rechte des Generals, ganz nach Willkühr über die Mitglieder des Ordens zu verfügen. Allein 1591 wurde es mit Hilfe Pabst Gregor des Vierzehnten durchgesetzt, daß alles von der Entscheidung des Generals abhängen solle; daß er allein das Recht habe, Mitglieder aufzunehmen oder zu verwerfen, jedem seinen Platz anzuweisen, alle Stellen zu vergeben u. s. w. *) Auch konnte er allein entscheiden, ob etwas zum **Wesen des Institutes** gehöre, und deswegen unveränderlich sey, wodurch er ein Veto gegen alle Beschlüsse erhielt, die seiner Gewalt nachtheilig seyn konnten. — Durch eine päbstliche Bulle vom Jahre 1606 wurde dann die Lebenslänglichkeit der Würde des Generals und die despotische Verfassung der Gesellschaft aufs feyerlichste bestätigt; mit dem merkwürdigeu Anhange, „wenn künftig ein Pabst hierin „einige Veränderung machen wollte, so solle der General

*) Daher heißt es in den Constitutionen: Omnem habet auctoritatem in societatem ad aedificationem, und in der Imago primi saeculi L. 5. c. 5. p. 622. Volvitur et revolvitur hominis, unius nutu societatis universae tanta moles moveri facilis, difficilis commoveri.

„und die übrigen Obern der Gesellschaft das Recht haben, „zu jeder beliebigen Zeit und ohne erst durch irgend eine „Autorität dazu bevollmächtigt zu seyn, alles in den alten „Stand herzustellen". So war also der General verfassungsmäßig nicht nur der unumschränkteste Herr über alle seine Untergebenen, sondern er war auch in einigen seiner wichtigsten Verhältnisse vom Pabste selbst unabhängig. Nur die großen Dienste, welche der Orden gerade bey dieser despotischen Verfassung dem römischen Stuhle schon geleistet hatte, konnten wohl den Pabst bewegen, in der Person des Generals „einen zweyten noch weit furchtbarern Pabst", wie ihn Spittler nennt, neben sich aufkommen zu lassen. — Selbst die gesetzgebende Gewalt stand im Grunde bey dem General; denn es hing von seiner Willkühr ab, ob er die Dekrete der GeneralCongregationen gültig bleiben lassen oder davon dispensiren wollte; und seine Deklarationen hatten völlig die gleiche Kraft, wie die Grundgesetze oder sogenannten constitutiones societatis. — Der General konnte ferner alle Verträge, welche die Obern der Provinzen sogar mit seiner Bevollmächtigung geschlossen hatten, wieder aufheben; „denn", heißt es in den Constitutionen, „dem General steht „alle Gewalt zu, jede Art von Verträgen zu schließen" (penes generalem omnis facultas est agendi quosvis contractus); ja es finden sich in den Deklarationen der Generale Artikel, worin gelehrt wird, daß solche Verträge zwar die Gesellschaft zu nichts verpflichten, für die andre Parthey aber verbindlich seyen *). — Es würde aber zu weit führen,

---

*) Die Geschichte lehrt, wie oft dieses von den Jesuiten benutzt wurde, um sich von bürgerlichen Verträgen, deren Vortheile sie schon genossen hatten, loszumachen, sobald auch sie hinwieder etwas leisten sollten; und wenn ihnen dieß auch nicht immer gelang, so war es doch als Grundsatz in einer Declaration ausgedrückt, und wurde soviel möglich befolgt.

wenn wir alle Rechte, die dem General zustanden, einzeln aufzählen wollten. Seine ganz unumschränkte Gewalt über alles, was den Orden antraf, zeigt sich am beßten daraus, daß ihn alle Mitglieder als den Stellvertreter Gottes und Christi auf Erden ansehen mußten *). Zwar schien die GeneralCongregation noch über ihm zu seyn, und in einigen Fällen hatte sie sogar das Recht, ihn abzusetzen; allein dieß geschah nie, und konnte nach der Art, wie die Fälle bestimmt waren, auch nicht leicht geschehen; überdieß verdankten alle, welche zu derselben gehörten, ihre Stellen dem General, der, wie oben bemerkt wurde, alle Würden zu vergeben hatte, und, wenn er irgend eine Abneigung gegen seine Person ahndete, jeden Gegner sogleich von seiner Stelle entfernen konnte.

So absolut nun aber dieser Despotismus war, so enthielt die Verfassung der Gesellschaft doch gewisse Einrichtungen, wodurch die Willkührlichkeit des Generals beschränkt werden sollte, die aber ihrer Bestimmung nach dem ganzen Verhältnisse aller Mitglieder zum General niemals entsprechen konnten. Dahin gehören vor allem aus die vier von der GeneralCongregation gewählten Assistenten, die dem General zwar nur als Rathgeber und Minister beygeordnet waren, so daß die Entscheidung immer von ihm selbst abhing; die sich ihrem Herrn aber doch widersetzen konnten, wenn er dem Geiste des Ordens entgegen zu handeln schien,

---

daß die Gesellschaft von Erfüllung ihrer Verpflichtungen frey sey, sobald den Personen oder Gütern der Gesellschaft einiger Schaden dadurch entstehe.

*) Also nicht den Pabst; oder nahmen sie zwey Stellvertreter Christi an? Von diesen wäre aber dann doch derjenige, welcher zugleich der Stellvertreter Gottes war, der höhere gewesen, und so hätten sie ihren General selbst über den heiligen Vater gesetzt!!!

und denen sogar das Recht zustand, Einleitungen zu treffen zu seiner Absetzung durch eine GeneralCongregation. Allein nur wenn er allzuauffallend gegen den Geist der Gesellschaft gehandelt und diese selbst dadurch gegen sich aufgebracht hätte, wäre ihm der Widerstand der Assistenten gefährlich geworden, da er das Recht hatte, sie nach Willkühr in Ordensgeschäften wegzusenden, und indessen ihre Stellen durch andre zu besetzen; ebenso wählte er, wenn einer starb, seinen Nachfolger, und nie fehlte es ihm an Mitteln, sie zur Niederlegung ihres Amtes zu zwingen. Ueberdieß konnte es ihm auch nicht schwer fallen, die Wahlen der GeneralCongregationen nach seinem Willen zu lenken, da alle Mitglieder derselben bloß seine Creaturen waren *). Das gleiche gilt auch von dem sogenannten Erinnerer (admonitor), einem andern höchsten Ordensbeamten, der auch von der General-Congregation gewählt wurde, und die Pflicht hatte, jeden Schritt des Generals zu beobachten, und ihm die nöthigen Ermahnungen zu geben. Er konnte einer der vier Assistenten und selbst Beichtvater des Generals seyn, und darf eben so wenig wie die Assistenten als ein dem General unabhängig gegenüberstehender Beamter angesehen werden. — Noch weit weniger war dieß der Fall bey den übrigen Würden

*) Man hat die Mönchsorden oft die Linientruppen des römischen Stuhles, die Jesuiten seine Leibwache genannt. Die Vergleichung enthält viel Wahres, besonders in Rücksicht der Jesuiten. Wie die Prätorianer zu Rom, die Janitscharen in der Türkey, die Strelitzen in Rußland, und die Garde von Bonaparte, waren sie fürchterliche Werkzeuge ihres Herrn; aber, wie diese Leibwachen, waren sie auch sogleich seine gefährlichsten Gegner, sobald seine Plane ihren Wünschen nicht entsprachen. Der Wille ihres Generals ging ihnen über den Willen des Pabstes; aber wenn auch der General nicht in ihrem Geiste handeln wollte, dann vermochten beyde nichts gegen die Wuth ihrer Garde.

des Ordens, welche alle ohne Ausnahme ganz willkührlich vom General vergeben wurden. Dahin gehörten die Stellen der OrdensSecretaire und des GeneralProkurators, welcher letztere die weltlichen Geschäfte für alle Collegien und Häuser der Gesellschaft in Rom zu besorgen hatte. Ferner alle Gouverneurs- und UnterGouverneursStellen der Provinz. Jene waren die Provinziale, welche die Aufsicht über die Personen und Güter des Ordens in den Provinzen zu führen hatten. So groß ihre Gewalt in Rücksicht auf ihre Untergebenen war, so sklavisch mußten sie hinwieder dem General gehorchen, von dessen Willkühr am Ende doch alle ihre Verfugungen abhingen. Darin war die Gesellschaft überhaupt ein Muster einer reindespotischen Verfassung: Jeder Höhere handelte in seinem Wirkungskreise als wahrer Despote, war aber im Verhältnisse zu seinem Obern ein willenloser Sklave. So war das Verhältniß der Provinziale zum General, so das der Praepositi (Vorsteher der Collegien), Rectores (der sogenannten Residenzen), Superiores (der Missionshäuser), Regentes (der Seminarien), Novizenmeister (der Noviziate), und Instructores (der Häuser der dritten Prüfung) *) zu ihrem Provincial; und damit sie

*) Collegien waren diejenigen Häuser, welche vorzüglich zu Erlernung der Wissenschaften bestimmt waren; Residenzen unterschieden sich von den Collegien dadurch, daß sie eine kleinere Zahl von Bewohnern, geringere Einkünfte und das Studiren nicht zum Hauptzwecke, sondern höchstens nur untere Schulen hatten. Die Seminarien oder Profeßhäuser waren am wenigsten zahlreich; hier sollten sich eigentlich die Professen aufhalten; sie waren die einzigen, welche keine liegenden Gründe hatten, und die Bewohner sollten sich bloß von Almosen erhalten. Indessen lebten die meisten Professen in den Collegien, Residenzen u. s. w. Die Häuser der dritten Prüfung waren einsam und abgesondert, und zu den letzten Prüfungen für diejenigen bestimmt, welche in den Rang der Professen eintreten sollten.

ja ihre Abhängigkeit nie vergessen, wurden sie gewöhnlich nur für 3 Jahre vom General gewählt, der sie aber auch in der Zwischenzeit willkührlich von ihren Stellen entfernen konnte.

2. Die Congregationen.

Diesem Gebäude des vollendetsten Despotismus gaben aber die Congregationen den Schein eines Repräsentativ-Systems. Diese waren 1. Provinzial-, 2. Prokurator-. und 3. GeneralCongregationen. Sie sollten solche Geschäfte besorgen, welche von einem Obern allein nicht könnten abgethan werden.

1. Die ProvinzialCongregationen wurden alle 3 Jahre gehalten; auf denselben erschienen die Praepositi, Rectores und Instructores, nebst einer kleinen Anzahl von Professen, welche die Obern namentlich dazu beriefen. Ihr Hauptgeschäfte war die Wahl der Deputirten, welche nach Rom auf die General- und ProkuratorCongregationen gehen sollten. So wichtig dieses Recht der Provincial-Ständeversammlungen schien, so wird man es doch bey näherer Betrachtung sehr unbedeutend finden; denn die Mehrheit dieser Versammlungen bestand immer aus den Beamten des Ordens, also aus Creaturen des Generals, die, wenn sie nicht wollten von ihren Stellen entfernt werden, die Wahlen ganz nach seinem Willen einrichten mußten; und was die bloßen Professen anbetrifft, welche von den Obern dazu berufen wurden, so mußten auch sie es beständig fühlen, daß nicht nur ihre Beförderung, sondern die Sicherheit ihrer Existenz selbst einzig von dem Wohlgefallen des Generals abhing. Daher darf man sich nicht verwundern, daß, nachdem einmal die despotische Verfassung des Ordens so fest begründet war, auch die Ständeversammlungen alle nur dazu dienten, dem Willen ihres Monarchen einen größern Schein von Gesetzmäßigkeit zu geben. — Außer diesen Wahlen wur-

den in den ProvinzialCongregationen auch noch Berathschlagungen über einzelne weniger wichtige Gegenstände angestellt; allein es war ihnen strenge verboten, über irgend etwas, das zum Wesentlichen des Institutes gehöre, (ein Begriff, den man absichtlich immer unbestimmt ließ), sich zu berathschlagen, selbst nicht einmal, um es dem General vorzutragen; ja wenn nur von Einem Mitgliede ein Zweifel erhoben wurde, ob etwas zum Wesentlichen des Institutes gehöre, so war alle Berathung darüber untersagt. Es konnte also niemals irgend etwas zur Sprache gebracht werden, wovon man besorgen mußte, daß es dem General unangenehm wäre; denn da es von ihm allein abhing, zu entscheiden, ob etwas zum Wesentlichen des Institutes gehöre, so hätte man in jedem solchen Falle die strengste Ahndung zu erwarten gehabt.

2. Auf der ProkuratorCongregation, welche zu Rom ebenfalls alle 3 Jahre gehalten wurde, mußten theils von den Deputirten, theils vom General Berichte über den Zustand der Gesellschaft erstattet werden, auf welche hin dann berathen wurde, ob eine GeneralCongregation müsse gehalten werden. Wurde diese Frage bejahend entschieden, so hatte der General noch eine Frist von anderthalb Jahren zur Berufung der GeneralCongregation, unstreitig, damit er noch in der Zwischenzeit alle Stellen so besetzen könne, daß die Deputirten nach seinem Willen gewählt werden.

3. Das Hauptgeschäft der GeneralCongregation war die Wahl des Generals und der Assistenten, und Erklärungen über zweifelhafte Punkte der OrdensConstitutionen. Sie schien eine gesetzgebende Versammlung, durfte aber an dem sogenannten Wesentlichen des Institutes nichts ändern, sondern nur Auslegungen desselben geben, die dann aber nachher vom General noch erklärt wurden, welcher überdieß noch das Recht hatte, nach Gefallen davon zu dispensiren. Uebrigens konnte er diese Versammlungen

auch ohne einen Beschluß der ProkuratorCongregation berufen; allein es ist begreiflich, daß er dieses Schauspiel nur selten gab; und damit der Despotismus der Verfassung ja recht consequent durchgesetzt werde, befahlen die Grundgesetze dem General, diese Versammlungen nur selten zu halten.

3. Berichte an den General.

Aber, wird man fragen, wie konnte der General alle Mitglieder des in Europa, Asia und Amerika zerstreuten Ordens so genau kennen, um sich in seinen Wahlen nicht zu täuschen? — Auch hierin finden wir wieder die schlaue Consequenz des vollendeten Despotismus. Was früher der Senat zu Venedig kaum im Umkreise der Stadtmauern, was in neueren Zeiten die furchtbare geheime Polizey, diese Geißel der Völker, nur unvollständig in größern Staaten sich zu verschaffen im Stande war, eine genaue PersonalKenntniß aller Untergebenen und ihrer Verhältnisse, das bewirkte der General des Jesuitenordens in seinem ganzen ungeheuern Wirkungskreise mit der größten Genauigkeit. Dazu dienten die Berichte, welche unaufhörlich aus allen Provinzen an ihn mußten eingesandt werden. Diese Berichte waren theils regelmäßige, welche zu bestimmten Zeiten von allen Vorstehern erstattet werden und im größten Detail alles enthalten mußten, was entweder die Personen betraf, welche unter ihrer Aufsicht standen, oder den Orden nur im geringsten interessiren konnte; theils waren es solche, die nicht periodisch eingingen; eine ungeheure Menge von Privatschreiben, offiziellen Berichten u. s. w., welche noch außer jenen erstern an den General gesandt wurden, und selbst solche Gegenstände betrafen, die den Orden nicht näher angingen. (S. Instit. Soc. T. 2. p. 128. a nobis licet remotum.) Die periodischen allein beliefen sich, nach der Berechnung von Chalotais in seinem Compte rendu des Con-

stitutions des Jesuites, jährlich auf 6584 *). Darunter waren aber, wie Spittler bemerkt, noch nicht begriffen die Schreiben von 200 Missionen **), von 24 Profeßhäusern, von den Rectoren der Universitäten über die Lehrer, und der Kanzler und Consultoren über die Rectoren; ferner die sehr detaillirten PersonalListen von dem Bestande aller Häuser, den Fähigkeiten und dem ganzen Verhalten jedes einzelnen Mitglieds; endlich die Schreiben einzelner heimlicher und öffentlicher Jesuiten an den General; denn jedes Mitglied hatte das Recht, an denselben zu schreiben, ohne daß irgend jemand anders den Brief öffnen durfte, sobald auf dem Umschlage stand Soli. Diese Briefe mußten aber um so zahlreicher seyn, da es als eine der wichtigsten Ordenspflichten eingeprägt wurde, durchaus alles, was man von andern Mitgliedern, auch von seinen Obern wußte, oder was man sonst erfuhr, das den Orden interessiren konnte, zu berichten, und solche Angebereyeu das beßte Mittel waren, sich bey dem

*) Nämlich: 37 Provinzialen mußten jeder monathlich einen Brief senden . . . 444
612 Praepositi von Collegien, alle 3 Monathe 2448
340 Rectores der Residenzen, alle 3 Monathe 1360
59 Novizenmeister in 59 Noviziaten, alle 3 Monathe 236
1048 Consultores der Provinzialen und Vorsteher der einzelnen Häuser jährlich wenigstens 2 Mal . . . 2096
6584

**) Diese 200 Missionen waren feste Anstalten zu Bekehrung der Ungläubigen, und sind von den wandelbaren Missionen in katholischen Ländern zu unterscheiden, deren Mitglieder herumzogen, Beichte hörten, predigten, Unterricht gaben, und überhaupt den ordentlichen Geistlichen ungehindert ins Amt griffen.

General, von dem das Schicksal jedes Einzelnen abhing, in Gunst zu setzen. Dabey war vorausgesetzt, daß in diesen besondern Berichten selbst das Geheimniß der Beichte nicht müsse beobachtet werden; nur in den jährlichen Berichten durfte davon nichts vorkommen. — Ueber alle diese Schreiben wurden dann zu Rom im Kabinet des Generals genaue Register gehalten, so daß er immer mit der gründlichsten Personalkenntniß seine Wahlen vornehmen, und jeden zu demjenigen brauchen konnte, wozu er am besten paßte; hinwieder mußte er es auch bald entdecken, wenn er von irgend einem Mitgliede etwas zu besorgen hatte, wo er sich dann durch Versendung desselben auf Missionen in andre Welttheile leicht sichern konnte. Eben dieses beständige Berichterstatten und Spionensystem mußte aber auch ein Mißtrauen aller Mitglieder des Ordens gegen einander pflanzen, das jede Verbindung gegen den General unmöglich machte; und so sehen wir auch hierin wieder die gleiche Consequenz des Despotismus, die aus allen Einrichtungen des Ordens hervorleuchtet *). — Uebrigens hatten die Provinzialen und an-

*) Merkwürdig ist, was in dieser Rücksicht der sonst so berüchtigte Jesuit Mariana sagt: „Die ganze Regierung der Gesellschaft gründet sich auf Angeberey oder Anschwärzungen, die wie ein Gift im ganzen Körper verbreitet sind, so daß keiner seinem Bruder trauen darf, sondern jeder fürchten muß, derselbe möchte den Angeber machen, und auf fremde Unkosten sich die Gunst seines Obern, und vorzüglich des Generals, zu erwerben trachten. Aus allzugroßer Begierde nach unumschränkter Herrschaft nimmt der General die Anschwärzungen in seine Archive auf, und glaubt ihnen, ohne den Angeklagten zu verhören." Totum societatis regimen fundatum est in syndicationibus seu delaturis, quae sunt tamquam fel toto corpore diffusum; ita ut nemo fratri suo germano fidem habere possit; sed metuere necesse habeat, ne is in delatorem agat et aliena impensa sui superioris

dere Obere durch die Constitutionen den Befehl, an den General in Chiffern oder auf eine andre, jedem Uneingeweihten unverständliche Art zu schreiben, sobald ihr Schreiben jemanden betraf, der nicht zur Gesellschaft gehörte. Schon dieses allein müßte den größten Verdacht gegen diese Berichte erregen, wenn man auch nicht sonst wüßte, daß durch dieselben oft die wichtigsten Staatsgeheimnisse, wenn sie konnten erforscht werden, dem General mitgetheilt wurden *).

Diese Hauptzüge der innern Verfassung und Regierung des Ordens zeigen, wie schlau alles berechnet war, um die ganze Gesellschaft zu einem Werkzeuge ihres unumschränkten Herrn zu machen, der dadurch, daß sich seine Spione überall als Beichtväter und Rathgeber der Großen und als Lehrer der Jugend einzudrängen wußten, einen Einfluß und eine Gewalt erhielt, wie sie der römische Stuhl selbst kaum in seinen glänzendsten Zeiten gehabt hat. Die bewundernswürdige Welt- und Menschenkenntniß der Jesuiten, ihre Kunst, die Schwächen der menschlichen Natur zu ihren Zwecken zu

---

praecipueque generalis gratiam lucrari velit. — Generalis noster ex nimio absoluti imperii amore delaturas in scrinia sua admittit, iisque credit, non audito eo, qui accusatur. — Mariana Cap. 13.

*) Folgendes Beyspiel zeigt, wie genau die Register über diese Berichte gehalten wurden. Als der Herzog von Choiseul als französischer Gesandter unter Ludwig XV. nach Rom kam, und dem General beym Antrittsbesuche seine Ergebenheit gegen den Orden bezeugte, äußerte dieser, daß der Herzog nicht immer diese Gesinnungen gehabt habe, und wies ihm, da der Herzog widersprach, ein Register nach, in welchem Zeit und Ort nebst den Personen angegeben waren, in deren Gegenwart Choiseul zu Paris vor mehreren Jahren in einer Gesellschaft sich einige ungünstige Aeußerungen über die Jesuiten erlaubt hatte.

benutzen, und ihre ungeheuren Reichthümer gaben ihnen eine Macht, wovon die ältere und neuere Geschichte kein Beyspiel mehr liefert. Daher sagte auch einer ihrer Generale eben so übermüthig als wahr, „daß er aus seinem Kabinete nicht allein Paris, sondern auch China, ja die ganze Welt beherrsche, ohne daß jemand wissen und begreifen könne, wie dieß zugehe." — Daß es aber dem General niemals an willenlosen Werkzeugen zur Ausführung aller seiner Winke fehle, dafür wurde durch die ganze Bildung der Mitglieder des Ordens gesorgt. Denn alles war darauf berechnet, die Imagination in die höchste Thätigkeit und den Schüler in den Zustand dunkler Gefühle zu versetzen; weil in einem solchen Zustande die Vernunft immer am leichtesten bethört wird. Dazu mußten besonders auch die sogenannten geistlichen Uebungen (Exercitia spiritualia) dienen. Wenn die Novizen durch den erhaltenen Unterricht und vorhergegangene Prüfungen schon hinlänglich gespannt waren, wurden sie einzeln in ein ganz einsames, gewöhnlich finsteres Zimmer verschlossen, und ihren eignen Meditationen, deren Richtung aber durch alles Vorhergegangene schon bestimmt war, überlassen. Die Gegenstände solcher Meditationen zeigt uns folgendes Beyspiel (Chalotais p. 173.): „Der Novize muß sich „zwey Anführer denken: Jesus und den Satan. Den erstern „muß er sich in einer angenehmen Gestalt, in einem gut „situirten Lager denken, wie er seine Schüler aussendet, „um seine Soldaten zu versammeln. Satan unter einer „häßlichen Gestalt, indem auch er seine Truppen aus allen „Gegenden der Welt sammelt." — Ferner: „Wenn er über „die Hölle meditirt, so muß er sich eine brennende Ebne „denken, brennende Seelen in feurigen Körpern! Er muß „Geheul und Lästerungen hören" u. s. w. Jeder Novize mußte mitten in der Nacht, dann Morgens vor und nach der Messe eine solche Meditation vornehmen, und sich alles so lebhaft als möglich vorstellen. Ja man hatte sogar Zimmer,

wo durch Gemählde von dergleichen Gegenständen die Imagination noch stärker in Bewegung gesetzt wurde. — Diese Beschäftigung und Ueberspannung der Phantasie macht den fanatischen Eifer begreiflich, mit welchem manche Jesuiten die Befehle ihrer Obern mit gänzlicher Verläugnung ihrer Vernunft erfüllten; denn in einem solchen Zustande war es leicht möglich, ihnen die leiseste Regung ihrer Vernunft, den geringsten Zweifel über die Maßregeln und Zwecke des Ordens als das größte Verbrechen darzustellen. Uebrigens wurden diese Exercitia spiritualia nicht bloß denjenigen, welche man in den Orden ziehen wollte, sondern auch andern gegeben, die man zu irgend einem Zwecke gebrauchen wollte; daher denn auch die vielen Visionen, welche am Ende aus einer solchen Beschäftigung der Imagination und Unterdrückung aller Vernunft nothwendig entstehen mußten; und Chalotais führt an, daß in mehreren Provinzialstädten Frankreichs Leute gewesen, welche durch diese schrecklichen Bilder so ergriffen wurden, daß sie davon wahnsinnig geworden.*)

Vierter Abschnitt.

Privilegien der Gesellschaft.

Um nun das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate und zur Kirche zu beurtheilen, ist es nöthig, daß wir uns noch mit ihren Privilegien bekannt machen. Hier, so wie

---

*) Dieß mögen die bedenken, welche in unsern Zeiten durch ähnliche sinnlose Bilder die Phantasie des Volkes in Bewegung setzen.

freylich überhaupt bey der ganzen Ordensverfassung, ging alles von den zwey Hauptgrundsätzen aus:

1. daß die Gewalt des Pabstes in weltlichen und geistlichen Dingen ganz unumschränkt sey;

2. daß derselbe dem General des Ordens eine unbegränzte Vollmacht gegeben für alles, was zum geistlichen und weltlichen Wachsthum der Gesellschaft diene (ad incrementum societatis tam spirituale quam temporale.)

Wenn diese zwey Grundsätze zugegeben werden, so läßt sich dann gegen das ganze System wenig mehr einwenden, indem sich auch die übertriebensten Anmaßungen der Jesuiten daraus herleiten lassen.

Ihre Privilegien zerfallen in vier Hauptklassen. Sie betrafen 1. den Orden überhaupt und seine Verfassung; 2. seine geistlichen Verrichtungen; 3. seine Güter; 4. seine Studien und Unterrichtsanstalten.

1. Privilegien, welche den Orden überhaupt und seine Verfassung betrafen.

Dahin gehört vor allem aus sein Recht, sich selbst Gesetze zu geben, ohne daß irgend jemand bey Strafe des Bannes dieselben bestreiten oder gegen ihre Gültigkeit Zweifel erregen dürfe; ja die Strafe des Bannes sollte auch diejenigen treffen, welche auch nur die dagegen von andern gemachten Einwendungen ohne Erlaubniß lesen würden. — Ferner das Recht, Mitglieder des Ordens zu entlassen oder zu verstoßen; Ordensgebäude aufzuführen, wo sie wollten, oder die sogenannte Canna-Freyheit *); die inappellable Justiz der Obern

*) Canna ist ein italiänisches Maß von ungefähr sieben Fuß. Da sich die Mönchs-, besonders die Bettelorden sehr vermehrten, und die Klöster einander zu nahe kamen, so war früher das Gesetz gemacht worden, daß kein Kloster oder

über alle Mitglieder des Ordens, indem dieselben nicht einmal an den Pabst appelliren durften, wenn sie nicht zuvor ausdrückliche Erlaubniß von ihm erhalten hatten; daher waren auch ihre Personen und Güter von aller Jurisdiction der Bischöfe befreyt, so daß keine Diöcesanverfassung ihre Thätigkeit im geringsten hemmen konnte; und kein Bischof durfte irgend jemanden von der Gesellschaft, oder auch nur Andre um der Gesellschaft willen, mit Bann oder Interdikt belegen, und wenn es geschah, so war es im Voraus für ungültig erklärt; hingegen hatte der General das völlige Absolutions und Dispensations-Recht für die Mitglieder des Ordens und für alle, welche unter seiner Obedienz zu leben wünschten, mit Ausnahme einiger weniger Fälle, die durch eine Bulle Sixtus IV. dem römischen Stuhle vorbehalten waren. Besonders wichtig ist aber das sogenannte Privilegium der Theilnahme, welches ihnen durch zwey Bullen Pabst Pius V. in den Jahren 1565 und 1571 ertheilt wurde. Vermöge derselben erhielten sie auf Einmal alle Privilegien, welche irgend einem Orden, Kirche oder einzelnen Geistlichen früher waren ertheilt worden, oder in Zukunft von irgend einem Pabste möchten ertheilt werden, insofern nämlich der General dieselben für seine Gesellschaft gut finde; denn auch in Rücksicht der Privilegien blieb der Despotismus ganz consequent. Alle Privilegien waren eigentlich dem General gegeben, der dieselben nach Belieben an seine Untergebenen austheilte; und ohne besondre oder allgemeine Erlaubniß der Vorsteher durfte kein Mitglied Gebrauch davon machen. *)

Ordenshaus eines neuen Ordens näher als 140 italienische Canne an einem ältern sollte erbaut werden. Dieß wurde das Canna-Recht genannt, von welchem die Jesuiten befreyt waren.

*) Praeposito generali concessa intelliguntur. Comp. Privileg. p. 282.

2. Privilegien in Beziehung auf ihre geistlichen Verrichtungen.

Die Jesuiten hatten das Recht, überall, wo sie hinkamen, in Kirchen und an jedem Orte, ja selbst auf offner Straße *) zu predigen, ohne dazu die Einwilligung der Pfarrer oder Ordinarien nöthig zu haben. Mit der gleichen Freyheit durften sie in jeder Kirche Messe lesen, und bey vorfallenden Hindernissen sogar eine Stunde Nachmittags; ja in den außereuropäischen Missionen zweymal in Einem Tage, was geradezu den Hauptgrundsätzen des katholischen Glaubens widerspricht. Sie durften jedermann Beichte hören, und kein Pfarrer durfte dieß seiner Heerde verbiethen; da nun die JesuitenBeichtväter von einer Menge von Sünden lossprechen konnten, die sonst dem römischen Stuhle selbst vorbehalten sind, und überdieß die Gelübde ihrer Beichtkinder in andre verdienstliche Werke verwandeln durften, so mußten sie natürlich einen ungeheuern Zulauf erhalten, welcher alle Ordnung im Kirchenwesen störte. Die schon angeführte Freyheit von aller Jurisdiction der Bischöfe galt auch in Rücksicht ihrer geistlichen Verrichtungen, da nach ihren Grundsätzen alle Gewalt der Bischöfe nur ein Geschenk des Pabstes ist, der dadurch den Privilegien der Jesuiten keinerley Eintrag thun kann. Endlich hatten sie das Recht, wenn Bann oder Interdikt auf einem Orte lag, bey verschlossenen Thüren allen denen Messe zu lesen, welche nicht damit belegt waren; ja sogar öffentlich an hohen Festtagen, oder wenn ein Jesuite die erste Messe las, Profeß that oder begraben wurde. Es fällt von selbst auf, welches Ansehen ihnen dieses in den Augen des Volks geben mußte.

---

*) Das Predigen auf offner Straße wurde indessen durch das tridentinische Concilium beschränkt.

3. Privilegien in Rücksicht ihrer Güter.

Nach der ersten päbstlichen Stiftung und Bestätigung sollte der Orden ein Bettelorden seyn; weder einzelne Mitglieder, noch die ganze Gesellschaft, als solche, sollte ein Eigenthum besitzen; denn dadurch gewannen sie alle Privilegien und Vortheile der Bettelmönche. Um ihnen aber doch die Möglichkeit zu lassen, die für ihre Zwecke nöthigen Reichthümer zu erwerben, war verordnet, daß ihre Collegien und Erziehungs-Anstalten so viel bewegliches und unbewegliches Gut besitzen dürfen, als es ihre Bestimmung erfordre. *) Daher konnte der General Gebäude aller Art, Kirchen, Capellen, Klöster und Häuser mit allem ihrem beweglichen und unbeweglichen Gute, kurz alle Arten von Schenkungen für die Gesellschaft annehmen, mit dem besondern Rechte, sie nach Belieben, ohne auf den Willen des Gebers Rücksicht zu nehmen, denjenigen Jesuiten-Häusern zuzueignen, für die er sie bestimmen wollte; dabey waren dann die Jesuiten nicht einmal gebunden, diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen, die etwa nach frühern Stiftungen auf einem sol-

---

*) Nur die wenigen Profeßhäuser durften, wie oben bemerkt wurde, keine Güter haben. — Welchen Werth aber diese Gesellschaft sogenannter Armen auf die zeitlichen Güter setzte, sieht man aus den wiederholten Ermahnungen der Constitutionen, für die Erhaltung der Güter der Gesellschaft zu wachen, weil sie das Eigenthum Christi seyen. S. Const. III. c. 2. 7. p. 377. Es ist daher die Schamlosigkeit wohl sehr weit getrieben, wenn die Jesuiten (Congreg. II. 33. p. 495.) als die Kirchenversammlung von Trient allen Bettelorden die Erlaubniß gab, liegende Gründe zu besitzen, diesem Rechte entsagte, unter dem Vorwande, daß ihre Gesellschaft, die eigentlich nur aus den Professen bestehe, nichts besitzen dürfe; denn was sie haben, gehöre nicht der Gesellschaft, sondern den Collegien u. s. w.; und werde nur von den Professen verwaltet, ohne ihnen selbst zu Gute zu kommen.

chen Geschenke hafteten; wie z. B. bestimmte Predigten, Chorsingen, Messe lesen u. s. w. Der Grund für diese Befreyung ist merkwürdig. Die Gesellschaft, sagen sie, leistet ihre Dienste gratis; wenn sie aber solche Verpflichtungen, die auf einer solchen Schenkung haften, erfüllen würde, so wäre die Schenkung eine Bezahlung dafür; also kann sie jene Verpflichtungen nicht mit derselben übernehmen. In Rücksicht dieser Befreyung heißt es daher auch in den Constitutionen: Messe, Chorgesang und Prozessionen sollen die Jesuiten nur in soweit halten, als man finden würde, daß das Volk dadurch zu fleißigerm Besuche ihrer Beichtstühle, Predigten und Unterweisungen bewegt würde (quatenus judicaretur, quod populus ad magis frequentandas confessiones, conciones et lectiones moveretur, et non aliter). — Der General konnte ferner die Güter des Ordens verkaufen, verpfänden u. s. w., wie er es gut fand. Besonders wichtig war die gänzliche Befreyung aller Güter des Ordens mit aller ihrer Zubehör von allen Arten von Steuern und Abgaben, selbst von den päbstlichen Zehnten und Beyträgen zum Kriege gegen die Türken und Ungläubigen oder zu Vertheidigung des Vaterlandes; die Abgaben mochten herrühren, von wem sie wollten, selbst wenn bey Auflegung derselben verordnet war, daß keinerley Exemtion gelten sollte, nur mit einziger Ausnahme der Fälle, wo der Pabst selbst den Jesuitenorden namentlich mitbegreifen würde. Wer dieser Befreyung zuwider handeln würde, war schon im Voraus excommunicirt. Endlich hatten alle Häuser des Ordens und alle Grundstücke im Bezirke seiner Kirchen, Collegien, Profeßhäuser u. s. w. das Jus Asyli.

4. Privilegien für ihre Studien und Unterrichts-Anstalten.

Eins der Hauptmittel, welches die Jesuiten brauchten, um ihren Einfluß desto fester zu begründen, war der Unter-

richt der Jugend, den sie nicht bloß benutzten, um den Orden beständig auf eine seinem Geiste gemäße Art zu ergänzen, sondern auch um ihre Grundsätze unter allen Ständen zu verbreiten. Daher begnügten sie sich auch nicht mit ihren eignen Collegien und Schulanstalten, sondern sie drängten sich auch überall auf Universitäten und Schulen als Lehrer ein. In dieser Rücksicht erhielt der General schon 1549 von Pabst Paulus III. das Privilegium, Mitglieder der Gesellschaft, wohin er wolle, zu schicken, um Vorlesungen über Theologie und andre Wissenschaften zu halten, ohne daß irgend eine Genehmigung dazu nöthig wäre; und um diesen Lehrern desto größeres Ansehen zu verschaffen, konnte der General den DoctorGrad, so wie überhaupt alle akademischen Würden ertheilen. Es ist übrigens bekannt, welch ein entscheidendes Uebergewicht die Jesuiten lange Zeit auf den meisten katholischen Universitäten behaupteten, und wie sie sich beynahe überall der untern Schulen ganz zu bemächtigen wußten.

Um nun aber diese vier Arten von Privilegien desto besser zu sichern, erhielten sie noch zwey besondre Privilegien: 1. Das Recht, den weltlichen Arm aufzufordern; 2. das Recht, sogenannte Conservatores zu wählen. Nach dem erstern konnten sie, sobald jemand ihre Rechte kränken wollte, die weltliche Obrigkeit zum Schutze auffordern, und diese war bey Strafe des Bannes verpflichtet, sie zu schützen. Durch das zweyte Privilegium erhielt sowohl die Gesellschaft, als einzelne Mitglieder, das Recht, in allen Rechtshändeln, es mochten bürgerliche oder Criminalsachen seyn, sich unter den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Domherren, GeneralVikarien und andern, die in einer kirchlichen Würde stehen, sogenannte Judices Conservatores zu wählen, welche bey Strafe des Bannes verpflichtet waren, der Aufforderung Folge zu leisten, als Richter den Streit zu entscheiden, und die Rechte und Besitzungen des

Ordens gegen Geistliche und Weltliche zu schützen. Um aber diesen Schutz desto kräftiger zu macheu, hatten diese Conservatores besondre Vollmachten. Sie konnten ohne alle gerichtliche Formalitäten sprechen; sie hatten in Beziehung auf einen solchen Rechtshandel gänzliche Gewalt über Weltliche und Geistliche; sie konnten Geldstrafen und selbst das Interdikt auf diejenigen Orte legen, wohin sich die Feinde der Gesellschaft begeben würden. Vor diese einseitig von ihnen selbst gewählten Richter konnten die Jesuiten alle geistlichen und weltlichen Personen, welche offenbare Gewaltthätigkeiten gegen sie üben würden, mit gänzlicher Uebergehung des natürlichen Richters eines Angeklagten ziehen; aber noch auffallender und allen Rechtsgrundsätzen zuwider war es, daß sie, selbst wenn der Prozeß schon angefangen hatte, den Conservator wieder nach Belieben ändern durften, sobald sie vermutheten, daß er ihnen ungünstig wäre.

5. Privilegien durch einen mündlichen Ausspruch.
(Privilegia ex oraculo vivae vocis.)

So übermäßig nun auch diese Privilegien waren, und so sehr sie ihnen, wie Spittler kräftig aber sehr wahr sagt, die Macht gaben, „in allen Theilen der kirchlichen und poli-„tischen Verfassung recht mit freyer, starker, hochprivilegir-„ter Hand herumzuwühlen, überall zuzugreifen und unge-„hindert zu wirken", so waren sie damit doch nicht zufrieden. Noch kamen die sogenannren Privilegia ex oraculo vivae vocis hinzu, die so mannichfaltig seyn konnten, als es die einzelnen Umstände erfoderten. Sie bestanden nämlich in mündlichen Aeußerungen zu Gunsten des Ordens, die irgend ein Pabst auch nur im Gespräche vor irgend einem glaubwürdigen Zeugen gethan. Dieses Zeugniß war dann hinreichend, um denselben die gleiche Kraft zu geben, als wenn sie durch ein förmliches Breve der Gesellschaft ertheilt wären, und um sie dem zufolge in die Sammlung der Or-

densprivilegien aufzunehmen. Wie aber dieses von einer so mächtigen und herrschsüchtigen Gesellschaft, die den Pabst das uuumschränkteste Oberhaupt in geistlichen und weltlichen Dingen nannte, benutzt wurde, bedarf kaum bemerkt zu werden.

Fünfter Abschnitt.

Verhältniß der Jesuiten zum Staate und zur Kirche.

Faßt man nun zusammen, was von der despotischen Gewalt des Generals, von dem genauen Zusammenhange aller Theile dieser Gesellschaft, welche in ihrer glänzenden Periode, ohne die heimlichen Jesuiten zu rechnen, aus ungefähr 28,000 Mitgliedern bestand, von der Art, wie die Mitglieder gebildet wurden und von den Privilegien der Gesellschaft gesagt worden ist, so wird es nicht schwer fallen, folgende Frage zu beantworten:

„Kann eine geschlossene Gesellschaft, deren Verfassung „diese ist, dem Staate und der Kirche Gutes thun, und „bey einer etwas längern Subsistenz wirklich Gutes gethan haben, selbst wenn man sich das Personale derselben so vortrefflich denkt, als es irgend nach der persönlichen Mischung von Menschen seyn kann?"

Spittler, dem wir hier folgen, bestimmt diese Frage selbst näher, indem er sagt: „Die Frage ist hier nicht von „einem einzelnen Gutesthun, oder von einzelnen hie und „da etwa einmal eintretenden guten oder nachtheiligen Wirkungen; die Totalsummen müssen berechnet und verglichen „werden; die natürliche Tendenz muß entscheiden, die eine

„so constituirte Gesellschaft, in Verbindung gesetzt mit einem „gut organisirten Staate und einer gut organisirten Kirche, „zum allgemeinen Besten oder Schaden zeigt." — Dieser Gesichtspunkt sollte überhaupt nie vergessen werden, wenn von heimlichen oder öffentlichen Verbindungen, Sekten u. s. w. die Rede ist. Nicht das einzelne Gute, welches man in einer Brüdergemeine, unter Wiedertäufern, oder in einer Judensynagoge findet, und das man oft voreilig als Wirkung der Verbindung selbst will gelten machen, kann hier entscheiden, sondern die Totalsummen. — Spittler stellt vier Hauptpunkte auf, warum diese Frage ganz entschieden zum Nachtheile der Gesellschaft muß beantwortet werden, auch wenn uns die Geschichte über ihre verderblichen Wirkungen keine Belehrung gäbe.

1. „Eine solche Gesellschaft muß nothwendig um ihrer „eignen Existenz willen den Grundsatz annehmen, daß die „Gewalt des Pabstes, dessen Wort allein alle ihre Privile„gien begründet, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen „uneingeschränkt die höchste Gewalt auf Erden sey." Spittler fügt noch bey: „Dieß muß ihr Lieblingsdogma seyn, „dessen Verkennung sie niemanden verzeihen kann, als höch„stens etwa in einzelnen Fällen sich selbst, weil sie um „ihrer selbst willen dasselbe annimmt." — Diese Lehre findet sich nun von Anfang an in allen Schriften der Jesuiten, und zwar in denjenigen, welche sie selbst am höchsten schätzen, gerade am stärksten ausgedrückt. Aus derselben entspringt der blinde Gehorsam gegen den Pabst, wovon es in den Constitutionen heißt: „man müsse seiner Stimme „so gehorchen, als wenn dieselbe von dem Herrn Christus „ausginge." *) Um jedoch dieses Dogma äußerlich etwas zu mildern, ihm aber doch die gleiche Kraft zu lassen, erklär-

---

*) Perinde ac si vox a Christo domino egrederetur.

ten die Jesuiten diese Gewalt des Pabstes in weltlichen Dingen nur für indirekt; d. h. der Pabst könne keine Verordnung eines Fürsten über weltliche Dinge aufheben, so lange dieselbe das Heil der Seelen nicht in Gefahr bringe. Was aber damit für die Ruhe und Unabhängigkeit der Staaten gewonnen ist, scheint nicht viel zu seyn; denn es blieb doch immer der Untersuchung des Pabstes überlassen, ob ein Gesetz dem Heil der Seelen Gefahr bringe, und unter diesem Vorwande konnte er in allen bürgerlichen Verhältnissen entscheiden. — Mit diesem Dogma steht dasjenige von der Kraft des Bannes auch in Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse in der genauesten Verbindung. Eine merkwürdige Stelle bey Bellarmin ist folgende, welche Chalotais anführt: „Wir behaupten, der Pabst habe in Beziehung auf „das geistliche Gut die höchste Gewalt über alle weltlichen „Dinge aller Christen zu entscheiden. Der Geistliche mischt „sich nicht in weltliche Angelegenheiten, sondern läßt alles „gehen, wenn es nur dem geistlichen Endzwecke nicht hin„derlich, oder zu Erreichung desselben nicht nothwendig ist. „Wenn sich aber so etwas zuträgt, so soll und kann die „geistliche Gewalt auf alle Art und Weise, welche dazu „nöthig scheinen mag, die weltliche im Zaume halten. Der „Pabst kann als höchstes geistliches Oberhaupt die Kronen „verändern, sie dem einen wegnehmen und dem andern „geben, wenn dieß zum Heil der Seelen nothwendig ist. „Denn daß die Christen ehemals den Nero, Diokletian, den „abtrünnigen Julian, den Arianer Valens und andre der„gleichen nicht entsetzt haben, geschah aus keinem andern „Grunde, als weil ihnen die weltlichen Kräfte dazu fehl„ten; denn sonst hätten sie es mit allem Rechte thun kön„nen." Dann läßt er den Pabst selbst so reden: „Wenn „dein ewiges Heil wegen des weltlichen Gehorsams, den „du dem Könige leistest, in Gefahr kömmt, dann bin ich „auch in weltlichen Dingen höher als dein König. Ihr

„Völker seyd die Schafe, eure Könige die Widder; so lange „nun eure Könige Widder bleiben, so gestatte ich, daß sie „euch führen und leiten; wenn sie sich aber in Wölfe ver„wandeln, sollte es dann billig seyn, daß ich die Schafe „meines Herrn von Wölfen leiten lasse? — Wenn dich „aber ein König durch Drohungen, Schmeicheleyen oder „andre Mittel von dem Wege, der zum Leben führt, abzu„bringen sucht, und er durch meinen Ausspruch von der „Gemeinschaft der Frommen ausgestoßen und seines Thro„nes beraubt wird, so sollst du ihn nicht für deinen König „halten, sondern den bürgerlichen, einem Könige gebüh„renden Gehorsam demjenigen leisten, der auf gesetzlichem „Wege an des erstern Stelle kömmt. Laßt euch nicht ver„führen, denjenigen noch länger für einen Kaiser oder Für„sten zu halten, der es in der That aufgehört hat zu „seyn." — Diese Stelle, in welcher das so oft mißbrauchte Gebot, du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen, mit vieler Kunst benutzt wird, zeigt uns den ganzen Zusammenhang dieses Systems; und um nicht in Versuchung zu kommen, dieses nur für die Grundsätze einzelner Jesuiten zu halten, so darf man nur den ersten besten jesuitischen Schriftsteller aufschlagen, und man wird überall auf ähnliche und noch stärkere Behauptungen stoßen. — Die Geschichte des Mittelalters zeigt uns, wie unverträglich mit solchen Ansprüchen die Ruhe und Unabhängigkeit der Staaten ist; und wenn gleich seit Entstehung der Jesuiten das verbreitete größere Licht denselben kräftig entgegenwirkte, so war doch die Gefahr nicht geringer geworden, da nun in den Staaten selbst eine mächtige, privilegirte Gesellschaft dastand, welche diese Abhängigkeit aller Staaten von dem Oberhaupte zu Rom zur Grundlage ihres ganzen Systems machte, und ihre Grundsätze als Erzieher der Jugend und als heimliche oder öffentliche Gewissensräthe bald aller Familien mit dem sichersten Erfolge verbreiten konnte. Oder kann wohl ein

Staat als unabhängig angesehen werden, der in seiner Mitte eine theils öffentliche theils geheime Gesellschaft dulden muß, die sich nicht nur für ihre Personen und Güter seiner Oberaufsicht entzieht, und in jedem Streite, sey es mit dem Regenten oder mit Privatpersonen, ihre Richter nach Belieben wählt, sondern es auch laut predigt, daß alle Nationen nur Theile eines einzigen großen Reiches ausmachen, dessen Beherrscher überall, wo er es seinen Zwecken angemessen findet, sich in die innere nnd äußere Verwaltung von Rechtswegen mischen dürfe? Diese Frage mögen diejenigen SchweizerRegierungen oder vielmehr diejenigen Faktionen derselben beantworten, welche in der Meinung, Grundsätze und Begriffe unter ihrem Volke zu unterdrücken, die ihrer Willkührlichkeit hinderlich seyn könnten, die Jesuiten wieder ins Land rufen, und sich selbst oder doch ihren Kindern die schärfste Zuchtruthe binden. Sie mögen bedenken, daß Suarez ausdrücklich sagt, der Pabst habe seine höchste Gewalt auch in weltlichen Dingen mehr zur Bändigung der Fürsten als ihrer Unterthanen nothwendig.

2. Der zweyte Punkt, welcher bey Beantwortung der obigen Frage in Betrachtung kömmt, ist die innere Verfassung des Ordens, wodurch alle Mitglieder zu „bloßen Knechten" eines fremden Herrn wurden. *) Kein Staat konnte daher auf sie zählen, selbst dann nicht, wenn sie sich in die wichtigsten Aemter eingedrängt hatten; immer blieben

*) In der Bulle Regimini Pabst Pauls III., welche die ersten Züge der Verfassung enthält, heißt es: Ignatius und seine Gefährten haben sich dem Dienste des Herren und des Pabstes, seines Stellvertreters auf Erden, geweiht. Soli Domino atque Pontifici, ejus in terris vicario, servire. Inst. Soc. Jesu T. I. p. 6. Also dem Dienste des Pabstes, nicht der Kirche; zwey Begriffe, welche wohl zu unterscheiden sind.

sie willenlose Werkzeuge ihres Generals, dessen Zwecken das Wohl des Staates in jedem Falle weichen mußte. Durch diese Verfassung wurde nicht nur der Kirche und dem Staate eine Menge der talentvollsten Köpfe entzogen, welche die Jesuiten immer sehr geschickt an sich zu locken wußten, sondern eben diese Talente wurden nur zu häufig zum Nachtheile von beyden gebraucht, wenn sie nicht durch das elende und sklavische Erziehungssystem verkrüppelt waren. Denn wenn eine solche Gesellschaft eine so despotische Verfassung hat, so wird der Oberherr zur Erhaltung seiner eignen Gewalt jede freye Entwicklung der Kräfte in der Gesellschaft selbst zu hindern trachten, und, wenn das Ganze so schlau abgewogen ist, es auch können. Je weniger eine weise und wirklich für das Wohl des Staates, also auch für ihr eigenes Wohl sorgende Regierung die freye Entwicklung geistiger Kräfte zu scheuen hat, je mehr sie im Gegentheil sich selbst dadurch gesichert und ihre Wirksamkeit befördert sieht, desto mehr wird der Despote, um seine Gewalt zu befestigen, derselben entgegenwirken. Daß dieß aber auch bey den Jesuiten der Fall war, bezeugt schon der spanische Jesuite Mariana († 1624) in seinem Werke: de defectibus societatis Jesu, cap. 10. (Von den Mängeln der Gesellschaft Jesu): „Sehr selten sind die Superioren im Orden „ihrer Amtsstelle wirklich auch würdig; denn der General „fürchtet Männer von ausgezeichneten Eigenschaften oder „Verdiensten, und sucht sie zu entfernen; rechtschaffne „Leute sind ihm viel verdächtiger als schlechte." — Daß aber die Zwecke des Generals nur zu oft dem Staatszwecke entgegengesetzt waren, müßte sich, auch wenn uns die Geschichte nicht darüber belehren würde, schon aus der Natur des Despotismus selbst und aus der Art, wie man einzig zur Generalswürde gelangen konnte, ergeben. Der Despotismus ist immer selbstsüchtig, und kennt kein andres Interesse als sein eignes; daher zeigt uns auch die ganze Ge-

schichte des Ordens, daß die Erhebung der Gesellschaft (Incrementum Societatis) immer der einzige Zweck der Generale blieb; und daß er es bleiben mußte, dafür war hinlänglich gesorgt. Bedenkt man, daß jener alles edle und gemeinnützige Aufstreben erstickende Sklavensinn eine nothwendige Bedingung jeder Beförderung im Orden war, daß sich derselbe wegen der langen und niemals aufhörenden Prüfungen und wegen des ausgedehnten Spionensystems nicht erheucheln ließ, wo er nicht war, oder daß er doch durch die Gewohnheit nach und nach zur andern Natur werden mußte; endlich, daß derselbe die Möglichkeit, zur GeneralsWürde zu gelangen, ganz vorzüglich bestimmte — bedenkt man dieß, so wird man sich nicht wundern, daß der General nichts Höheres kennen und zum Gegenstande seiner Thätigkeit machen konnte, als die Erhebung des Ordens. Ueberdieß sind es bekannte Erfahrungen, daß Heucheley, Niederträchtigkeit, Hinterlist, Ränkesucht, Neid und Grausamkeit Hauptzüge in dem Charakter eines Sklaven ausmachen, und daß die fürchterlichsten Despoten immer diejenigen sind, welche unter langem und hartem Drucke endlich zu großer und unumschränkter Gewalt sich emporwinden. Das Urtheil also, welches Spittler von den Generalen fällt, daß sie in der Regel „engherzige, bloß herrschsüchtige, leidenschaftliche, schlaue und nicht weise, mehr ehrgeizige als ruhmbegierige Männer seyn mußten, mehr reizbare, unbarmherzige Despoten, als wilde Lenker der Menschen, die nur allgemeines Wohl und allgemeine Veredlung suchen", dieses Urtheil werden wir nach dem Gesagten nicht zu hart finden; denn konnten die Generale wohl anders seyn? Und solcher Herren willenlose Werkzeuge haben die Staaten in ihrem Innern sorgfältig gepflegt, und ihnen ihre wichtigsten Angelegenheiten und die Bildung der aufwachsenden Geschlechter blindlings anvertraut!! — Die Gefahr muß aber noch deswegen um so größer erscheinen, weil die Jesuiten

nicht nur einen besondern Staat in jedem Staate ausmachten, also der Deutsche, der Franzose, der Italiener u. s. w. aufhörte, seiner Nation anzugehören, und bloß Jesuite war, sondern auch dieser Staat nur einen Theil eines weit größern, auf der ganzen Erde verbreiteten ausmachte. Eine jede vom Staate unabhängige Gesellschaft, die aber nur für sich selbst im Innern besteht, und keine Verbindung nach Außen hat, ist zwar immer der Ruhe und Sicherheit gefährlich, sie mag nun religiös oder politisch seyn; aber es ist doch noch möglich, ihre Kräfte zu berechnen, und sie entweder unschädlich zu machen, oder vielleicht gar für das Interesse des Staates zu gewinnen. Wenn sie hingegen nur einen Theil einer weit größern Verbindung, gleichsam nur eine Legion der zahllosen, in nahen und fernen Ländern stehenden Armee ausmacht, wenn bey allen diesen Legionen eine Disciplin selbst bis in die geringsten Abtheilungen herrscht, wie sie kein Feldherr bey seiner Armee jemals in die Länge hat behaupten können, und wenn die fremde Macht, welcher dieses Heer angehört, Zwecke hat, die mit den Zwecken des Staates unvereinbar sind, so steht jeder Staat, der eine solche Legion in seinem Innern dulden muß, auf einem Vulkane, dessen Ausbrüche ihn jeden Augenblick verschlingen können. Oder ist er wohl im Stande, Sicherheitsmaßregeln zu treffen, wenn ihm der Feind mitten im Lande steht, wenn er seine Kräfte gar nicht berechnen kann und nicht einmal weiß, ob diejenigen, welchen er seine Vertheidigung anvertraut, vielleicht schon im Solde des Feindes stehen, oder doch bald zu demselben übergehen werden? Denn außer den gewöhnlichen Mitteln, durch welche Verrath und Abfall bewirkt werden, stehen den Jesuiten noch andere unwiderstehliche zu Gebote. Diese sind ihre geistlichen Verrichtungen, und der Unterricht der Jugend. Mögen sie immerhin da, wo es „Zeit und Umstände" erfordern, sich scheinbar dem Staate unterwerfen, und die Aus-

übung ihrer übermäßigen Privilegien beschränken, ihre Ansprüche und Zwecke sind darum nicht aufgegeben; sie streben nur desto eifriger im Beichtstuhle und auf der Kanzel, in den Schulen und Uebungshäusern, bey Hohen und Niedern ihre, mit der Ruhe des Staates und der Kirche unverträglichen Lehren zu verbreiten, und so allmählig die Grundfesten beyder zu untergraben. Zu späte beklagt dann der thörichte Regent seine Verblendung; er muß die Befehle des Ordens annehmen, oder er wird sicher im Kampfe unterliegen. Wird man aber noch zweifeln können, daß die Zwecke des Ordens mit den Zwecken des Staates und der Kirche im Widerspruche stehen, wenn man bedenkt, daß die Constitutionen des Ordens die immerwährende Vergrößerung gebieten?

Vielleicht möchte man hier einwenden, daß auch andre geistliche Orden vom Staate unabhängig sind, und ihren Herrn in Rom haben. So scheinbar auch dieser Einwurf ist, so zeigt doch schon eine bloß oberflächliche Vergleichung der Verhältnisse die Grundlosigkeit desselben. Die Unabhängigkeit der übrigen Orden bestand doch immer nur in gewissen bestimmten Privilegien, welche bekannt und entweder von den Staaten anerkannt waren, oder, wo sie mit dem Interesse des Staates unverträglich schienen, durch eine kraftvolle Regierung konnten beschränkt werden. Ganz anders verhielt es sich mit den Privilegien der Jesuiten; ihr Umfang hatte keine Gränzen, und kein Staat konnte wissen, was für Privilegien der General nach seiner Allmacht den Jesuiten in jedem Lande zu ertheilen für gut finden werde; denn niemals waren die Jesuiten dahin zu bringen, daß sie genau und bestimmt ihre Privilegien angegeben hätten; und wäre auch dieses geschehen, so konnte der Kreis doch niemals für geschlossen angesehen werden, wegen der glücklichen Erfindung der Privilegien durch einen mündlichen Ausspruch (ex

oraculo vivae vocis). Der fremde Gebieter aber konnte die übrigen Orden nicht so gefährlich machen, weil nirgends das gleiche strengdespotische System galt, wie bey den Jesuiten; in keinem andern Orden hörten die Mitglieder so gänzlich auf, ihrer Nation anzugehören; und wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß ihre auswärtigen Verhältnisse doch zuweilen der Ruhe und Sicherheit der Staaten gefährlich waren, so kann man doch nicht behaupten, daß sie es in gleich hohem Grade gewesen seyen, wie das bey den Jesuiten der Fall war.

Schwieriger scheint ein andrer Einwurf, daß das Obige wohl alles von einer politischen Faktion gelte, nicht aber von einer religiösen Gesellschaft. — Allein wenn auch dieses zugegeben würde, obschon uns die Geschichte vom Gegentheile belehrt, und es unmöglich ist, daß eine große religiöse Gesellschaft, die eine solche Verfassung hat, nicht auch zur politischen Faktion werde, — dieses also noch zugegeben, so fragt es sich, waren denn die Jesuiten wirklich eine religiöse Verbindung, d. h. eine solche, die sich Beförderung der Religion und Sittlichkeit zum ausschließenden Zwecke macht? oder waren sie vielmehr eine politische Faktion, die ganz andere Zwecke hatte, und nur darum den Namen und den Schein einer religiösen beybehielt, um die edelsten Güter der Menschheit desto sicherer als Mittel zur Beförderung ihrer Herrschsucht benutzen zu können? — Kaum wird man bey einiger Kenntniß der Geschichte die letztere Frage verneinen; und wenn auch das Uebergewicht der politischen Tendenz des Ordens über die religiöse nicht in den Absichten des ersten Stifters lag, wenn er vielleicht anfänglich die Möglichkeit davon nicht einmal ahndete, so ist dieß nur eins der vielen Beyspiele, wo bey der Vereinigung religiöser und politischer Zwecke die letztern bald vorherrschend und ausschließend, die erstern nur Mittel derselben werden. Schon

vor der Mitte des XVII. Jahrhunderts klagt der General Witeleschi in einem Briefe, man werfe den Jesuiten vor, „sie seyen eher staatskluge und politische, als wahrhaft geistliche Leute" (prudentes nos homines esse magis et politicos, quam solide spirituales. Epist. Praepos. General. p. 410.); und er wagt es nicht, zu behaupten, daß diese Vorwürfe ganz ungegründet seyen. Wenn aber ein General des Ordens selbst dieses zugeben muß, so wäre es unbillig, daran zweifeln zu wollen. Zwar befehlen die Constitutionen in politischen Händeln neutral zu bleiben; aber man befrage die Geschichte von Frankreich, Deutschland u. s. w., ob dieses ernstlich gemeint war, und wie es von den Jesuiten verstanden wurde. Doch die 7te GeneralCongregation sorgte ja selbst dafür, daß die Wirksamkeit und die Macht des Ordens dadurch nicht beschränkt werde; denn sie erlaubte den Jesuiten, „mit Bewilligung des Generals ihre Dienste anzuwenden, um solche, die nicht (nämlich nicht öffentlich) zur Gesellschaft gehören, zu weltlichen und geistlichen Stellen zu befördern" (Decr. Congreg. VII, 13. p. 591.). Zeugt dieß nun für die religiöse oder für die politische Tendenz der Gesellschaft? Wahrlich man begreift nicht, wie die Gesellschaft, die sonst, was bey verschiedenen Stellen nicht kann geläugnet werden, ihre Beschlüsse vor der Bekanntmachung absichtlich verstümmelte, eine solche Erlaubniß bekannt machen konnte, wenn nicht die Absicht dabey waltete, ihre Macht zur Schau zu stellen, und dadurch desto mehr Leute unter ihre Fahne zu locken. Und wie verhält es sich mit jener Neutralität, wenn einer ihrer angesehensten Schriftsteller, Suarez, lehrt: „Die Regel der Jesuiten umfasse alle moralischen Handlungen, und überhaupt alles, wodurch man seinem Nächsten helfen könne; hierin finde gar keine Einschränkung Statt; die Unterhandlung eines Bündnisses, eines Friedens, einer Heyrath in der Familie eines Monarchen u. s. w. seyen alles Handlungen, welche zum Zwecke der Gesellschaft gehö-

ren." *) Wenn dieses und anders der Art zum Zwecke einer bloß religiösen Gesellschaft gehört, so frägt man wohl verwundert, womit sich denn eine bloß politische Verbindung beschäftigen werde? **) Was Suarez dann noch weiter sagt, „daß die Ordensregel (und also die Thätigkeit) der Jesuiten nicht nach der geschriebenen Regel könne bestimmt werden, da der General eine lebende Regel für sie sey", führt uns auf den dritten Punkt, welchen Spittler aufstellt.

3. „Drittens, wenn auch der alles dirigirende Despote „besser beschaffen gewesen wäre, so mußte doch die ganze „Gesellschaft auch schon allein deswegen dem Staate und „der Kirche höchst schädlich werden, weil sie sich den ganzen „Staat und die ganze Kirche zur Amtssphäre machte, in „alles unmittelbar eingriff, und die natürlichsten Rechte der „wichtigsten Corps im Staate beeinträchtigte und auflöste." Das Eingreifen Einzelner sowohl als ganzer Gesellschaften in die Wirkungskreise Andrer muß nothwendig Hemmungen verursachen, bey denen das Ganze verliert. Geschieht dieß aber gar von einer so mächtigen Gesellschaft, so wird sie, gesetzt auch, daß ihr Zweck ursprünglich gut wäre, nicht nur ihren Wirkungskreis immer weiter auszudehnen, sondern auch bald aus Herrschsucht alles Gute, was nicht aus ihrer Mitte hervorgeht, zu hindern trachten, damit sie allein in Ansehen

---

*) Als die Jesuiten von Venedig verjagt wurden, bemächtigte sich der Senat ihres Archivs, welches die unzweydeutigsten Beweise enthielt, daß ihr ganzes Spionen- und Inquisitions-System sich mehr auf politische als auf religiöse Gegenstände bezog.

**) Pasquier in den Recherches de la France L. 3. c. 44. nennt den Orden wegen der Verbindung des Geistlichen und Weltlichen un ordre hermaphrodite; allein das Gesagte setzt es außer Zweifel, zu welchem Geschlechte er gehörte.

stehen, und sich weder einzelne Personen noch ganze Gesellschaften einen bedeutenden Einfluß erwerben können. *)

Ihre Wirksamkeit in dieser Rücksicht gründet sich wieder auf die Lehre von der höchsten und unumschränkten Gewalt des Pabstes in weltlichen und geistlichen Dingen. Nach ihnen steht der Pabst auch über den allgemeinen Concilien, und kann von den Beschlüssen derselben dispensiren. Diesen die ganze Kirchenverfassung umkehrenden Lehrsatz mußten sie behaupten, um ihr Eingreifen in alle kirchlichen Verhältnisse zu rechtfertigen. Die tridentinische Kirchenversammlung verbot dem Orden, ohne Bewilligung des Bischofs der Diöcese zu predigen oder Beichte zu hören. Dieß hätte aber die Jesuiten eines der wichtigsten Mittel ihrer Ausbreitung berauben können, wenn sie nicht die Beschlüsse des Pabstes über die einer allgemeinen Kirchenversammlung erhoben hätten. Nach dem Grundsatze, daß der Pabst nicht bloß das sichtbare Oberhaupt der Kirche, sondern der wirkliche Seelsorger aller Gläubigen, daß also alle Gewalt der Bischöfe bloß ein Ausfluß seiner Gnade sey, und ihm das Recht zustehe, ebendieselben Gnadenbezeugungen auch Andern durch unmittelbare Missionen zu ertheilen, beschloß daher die dritte GeneralCongregation, der General solle bey der ersten günstigen Gelegenheit den Pabst ersuchen, daß er eine Befreyung von diesen Beschlüssen der Kirchenversammlung bewillige. **) — Zwar wurde diese Befreyung niemals förmlich ertheilt; denn

*) Die Zeitungen haben im Jahre 1816 ein Beyspiel dieser Art von den englischen Methodisten bekannt gemacht. Diese sonst sehr wohlthätige Verbindung hat die Subscriptionen zu Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Deutschen auf alle Weise und zum Theil mit einigem Erfolg zu hindern gesucht, nur darum, weil sie von solchen, die nicht zu ihrer Parthey gehörten, waren eröffnet worden.

**) Congreg. III. Decr. 30. Tom. I. p. 514.

der Pabst durfte dieß doch um der Bischöfe willen nicht wagen; allein da, wo die Regierungen die Bischöfe nicht kräftig bey Handhabung ihrer Rechte gegen den Orden unterstützten, handelte derselbe immer so, als wäre jene Befreyung in der That ertheilt worden. Selbst in Frankreich, wo der Widerstand immer am größten war, siegten sie oft über die vereinigten Bemühungen der Bischöfe, der gesammten Weltgeistlichkeit und der Universitäten, oder wußten doch die Schranken, welche ihnen die Kirchengesetze vorschrieben, zu übersteigen. Ueberhaupt suchten sie immer alle andern Geistlichen zu unterdrücken und ihres Ansehens beym Volke zu berauben, wenn sie dieselben nicht für sich gewinnen konnten. *) Dazu war ihnen jedes Mittel willkommen. Was wir in den neuesten Zeiten in Freyburg gesehen haben, das übten die Jesuiten schon ehemals gegen alle, die ihrem Panier nicht folgen wollten: Drohungen gegen Schwächere und Verläumdung derjenigen, denen man nicht drohen durfte; und als ein äußerlich religiöser, im Ansehen gründlicher theologischer Kenntnisse stehender Orden konnten sie sich auch der gefährlichsten Art der Verläumdung bedienen, und ihren Gegnern freygeisterische Grundsätze und feindselige Absichten gegen die Religion andichten. Der Schaden, welchen dieß dem Staate und der Kirche brachte, mußte aber um so größer seyn, da ihre Angriffe immer gegen die achtungs-

*) In dieser Rücksicht heißt es in einer Instruktion an die Provinzialen (Tom. 2. p. 324.): Wenn man einen Geistlichen auf den Missionen antreffe, so solle man sich bemühen, ihn durch alle möglichen Zeichen des Wohlwollens zu gewinnen; dabey werde es nicht undienlich seyn, ihn auch die geistlichen Uebungen machen zu lassen, wenn man könne. „Omnem in „illos benevolentiae significationem declarare studeant, eos„que in Domino, quoad fieri potest, lucrifacere. Quodsi „res ferat, juvabit exercitia spiritualia cuipiam illorum, „atque etiam Clericorum, tradere."

würdigsten Mitglieder von beyden gerichtet waren, weil diese allein ihren mannigfaltigen Bestechungen unzugänglich blieben, und das wahre Wohl des Staates und der Kirche, nicht die herrschsüchtigen Absichten der Jesuiten zu befördern strebten. Wie mancher fromme und treue Seelsorger sah sich unerwartet alles Ansehens bey seinen Angehörigen beraubt, wie mancher höhere und niedere Beamte erschrack über die Entdeckung, daß seine Treue und Gewissenhaftigkeit seinen Obern verdächtig geworden, wie mancher wurde von seiner Stelle entfernt, ohne selbst auch nur die geringste Veranlassung gegeben zu haben. Wahrlich, es erforderte einen hohen Grad von Muth und von Vaterlandsliebe, um solchen Gefahren zu trotzen und das Interesse der Religion und des Staates gegen diese unsichtbaren Gegner zu vertheidigen. — Wird man sich nun noch verwundern über die Verwirrungen und Unruhen, welche das Eingreifen der Jesuiten in alle kirchlichen Verhältnisse in der katholischen Kirche erregt hat? Oder über die Klagen, welche nicht bloß Bischöfe und Weltgeistliche, sondern selbst alle Mönchsorden immer wieder gegen sie erhoben?

Suchen wir aber den wahren Grund ihres ganzen Benehmens, so liegt er einzig in ihrer Herrschsucht, welche eine nothwendige Folge der ganzen Organisation der Gesellschaft war. Kein andrer Orden stellt in seiner Regel die Ausbreitung (incrementum) als Zweck auf, und wenn sich auch einzelne Mitglieder diesen Zweck vorsetzten, so war es doch nicht der Geist der Verbindung selbst. Ganz anders verhält es sich bey den Jesuiten; ihre Constitutionen heben überall die Ausbreitung der Gesellschaft auffallend hervor; die ganze Thätigkeit der Mitglieder, die Art, wie der Orden ergänzt wurde, die völlige Auflösung aller Bande, welche sie an ihre Familien und Vaterland knüpften, das scheinbare Studium der Wissenschaften und das Eindrängen in alle Lehranstalten, die ganze despotische Verfassung, ihre Privilegien,

das Bestreben, sich bey Großen Einfluß zu verschaffen u. s. w. alle diese Gesetze und Einrichtungen werden in den Constitutionen selbst weltliche Mittel zur Ausbreitung der Gesellschaft genannt, und diesen fügen sie unter dem Namen geistlicher Mittel zum gleichen Zwecke die geistlichen Verrichtungen bey, wie Beichte hören und Predigen, geistliche Uebungen, besondre Betstunden mit den Auserwählten oder Erweckten u. s. w. Mußte nicht dadurch, daß alles dieses recht auffallend als Mittel zur Ausbreitung des Ordens vorgeschrieben wurde, eine unersättliche Herrschsucht und ein unablässiges Bestreben erregt werden, überall einzugreifen und alles neben sich zu unterdrücken? — Daß dieß aber schon wenigstens dunkel in den Absichten des Stifters lag, zeigt der Name, welchen er seinem Kinde gab. Während andre Orden ihren Vater, und dadurch ihren menschlichen Ursprung auch im Namen nicht verläugneten, taufte Ignatius seine Gesellschaft mit dem Namen Jesu, um anzuzeigen, daß sie über Alles sich erheben und ihren Wirkungskreis auf alle ausdehnen sollte, welche den Namen Jesu nennen. Dieses wurde denn auch wirklich so weit getrieben, daß sie sich wegen der zu den Grundgesetzen des Ordens gehörenden Einheit der Lehre anmaßten, ihre Meinung auch über solche Fragen als Glaubenssatz aufzudringen, welche die katholische Kirche absichtlich unentschieden läßt, damit durch freye Prüfung die Wahrheit desto sicherer entdeckt werde. Daß es ihnen aber dabey nicht um die Wahrheit zu thun ist, zeigt sich daraus, daß es in den Constitutionen heißt, die Gesellschaft werde in solchen zweifelhaften Fällen diejenige Meinung wählen, welche ihr selbst dienlicher und den Umständen angemessener scheinen werde (convenientior nostris et accommodatior hisce temporibus). Dieser Entscheidung muß sich dann jedes Mitglied unterwerfen, und also auch auf diejenige Freyheit Verzicht leisten, welche ihm die katholische Kirche läßt. — Wenn dieses schon geradezu

den Kirchengesetzen widerspricht, so ist es wohl noch auffallender, wenn sich die Gesellschaft oder ihr Organ, der General, auch über solche Punkte als Richter aufwirft, wo die Lehre der Kirche allgemein bekannt ist. In den Constitutionen heißt es: „Wenn einer eine Meinung haben sollte, welche „von demjenigen abweicht, was die Kirche und ihre Lehrer „allgemein annehmen, so soll er seine Meinung der Ent„scheidung der Gesellschaft selbst unterwerfen." *) Ebenso heißt es in der Vorschrift für die Prüfungen der Novizen: „Man soll den zu Prüfenden fragen, ob er Vorstellungen „oder Meinungen gehabt habe, oder noch habe, welche von „denjenigen abweichen, welche allgemein von der Kirche „und den Lehrern, die sie gutheißt, angenommen werden; „und ob er bereit sey, wenn solche Meinungen bey ihm „aufsteigen, sich in seinem Urtheile zu unterwerfen, und das „zu glauben, was die Gesellschaft in solchen Sachen zu glau„ben gebieten wird." **) — Wie kann es sich aber mit dem Hauptgrundsatz der katholischen Religion, daß die Kirche das höchste Tribunal sey, welches in Glaubenssachen zu entscheiden habe, vertragen, wenn eine so ausgebreitete Gesellschaft von allen ihren Mitgliedern fordert, daß sie ihre abweichenden Meinungen nicht dem Ausspruche der Kirche, sondern der Gesellschaft, und also ihres Generals, unter-

*) Si quis aliquid sentiret, quod discreparet ab eo, quod ecclesia et ejus doctores communiter sentiunt, suum sensum definitioni ipsius societatis debet subjicere. Const. 3. c. 1.

**) Interrogetur an habuerit vel habeat conceptus aliquos vel opiniones ab iis differentes, quae communius ab ecclesia et doctoribus ab eadem approbatis tenentur; et si quando hujusmodi opiniones animum subierint num paratus sit ad judicium suum submittendum, sentiendumque ut fuerit constitutum in Societate de hujusmodi rebus sentire oportere. Exam. c. 3. p. 344.

werfen? Das allein macht schon den Vorwurf von Verfälschung der katholischen Lehre, womit die Jesuiten gegen ihre Gegner immer bereit sind, auf sie selbst zurückfallen; und eben dieses ließe sich noch von manchen andern ihrer Verordnungen und Gebräuche zeigen. Dahin gehört die Aufnahme von Novizen ehe sie das 14te Jahr erreicht haben; und das Versprechen, in den Orden zu treten, das man sie ablegen ließ, ehe das Noviziat beendigt war; wobey ihnen die Constitutionen, welche sie vom Eintritte abschrecken konnten, verheimlicht wurden; ferner die Erlaubniß, welche die Obern gewissen Novizen ertheilen konnten, ihr Noviziat nicht in einem Hause der Jesuiten, sondern in ihrer eignen Wohnung zu machen*); was wohl auf die heimlichen Jesuiten berechnet seyn mochte. Ebendahin gehört das Recht der Obern, die auf zwey Jahre gesetzte Zeit des Noviziats nach Willkühr abzukürzen.**) Und wie stimmt der Grundsatz, den sie sorgfältig verbreiteten, mit den Lehren der Kirche überein, daß es weit sicherere und auffallendere Zeichen, eine bestimmtere Vocation erfordere, um im weltlichen Stande zu bleiben, als in den geistlichen zu treten? ***) Die Mehrzahl der Menschen ist also zum geistlichen Stande berufen, und nur wer eine auffallende Vocation zum weltlichen Stande hat, soll darin bleiben. Dieß ist doch wohl gerade das Gegentheil von dem, was die Kirche lehrt; und wenn die Jesuiten sagen, man werfe ihnen mit Unrecht vor, daß sie dadurch ihren Orden ausbreiten wollen, indem sie dieß ja vom geistlichen Stande überhaupt, nicht von ihrer Gesellschaft sagen, so werden sie uns nicht täuschen können; denn ihren Orden erhoben sie ja über den ganzen geistlichen Stand,

*) Pellizarius Manual. regul. tract. 2. n. 8.

**) Decret. Congreg. V. 12. et 13. 546 sq. et decret. 63, p. 561.

***) Direct. exerc. c. 23. n. 4.

also war es natürlich, daß man auch am liebsten in denselben treten sollte.

Ein auffallender Eingriff und Störung aller kirchlichen Ordnung waren ferner die von den Jesuiten eingerichteten PrivatBetstunden und Brüderschaften (Congregationes, Sodalitia), die mit gewissen Collegiis pietatis die größte Aehnlichkeit hatten. So wie die Jesuiten selbst überall einen Staat im Staate bildeten, so machten diese Gemeinen Pfarreyen in den Pfarreyen. Die Versammlungen waren der Aufsicht der ordentlichen Seelsorger gänzlich entzogen, wurden von Bevollmächtigten des Ordensgenerals, dem auch die Register mußten eingesandt werden, visitirt; die Verhandlungen und Uebungen, so wie die Andachtsbücher, wurden soviel möglich geheim gehalten, und die Mitglieder von der ordentlichen Messe u. s. w. dispensirt. Um in dieselben zu locken, wurden allerley Mittel gebraucht, Begünstigung der Mitglieder, Verkündung göttlicher Belohnung für sie, und wunderbarer Bestrafung derjenigen, welche sich entziehen, oder gar die Rechte der Kirche gegen sie wollen geltend machen; und damit ja niemand durch Stolz von der Theilnahme abgehalten werden könnte, so wurden die verschiedenen Stände aufs sorgfältigste von einander abgesondert, so daß Mancher, dessen Uebermuth es kaum ertragen konnte, beym öffentlichen Gottesdienste neben den untersten Classen zu erscheinen, um so lieber an diesen Conventikeln Theil nahm, weil er hier nur Leute seines Ranges antraf, und vom Besuche der Kirche konnte dispensirt werden.

War nicht endlich noch ein starker Eingriff in fremde Rechte ihr Bestreben, sich überall des öffentlichen Unterrichtes zu bemächtigen, und alle Lehrer, die ihnen nicht entweder heimlich oder öffentlich angehörten, zu verdrängen, oder doch ihnen die Schüler zu entziehen? Es ist das sicherste Beförderungsmittel einer guten öffentlichen Erziehung, wenn Staat und Kirche vereinigt die Leitung dersel-

ben besorgen; dadurch allein kann Einseitigkeit verhütet werden. Das durfte aber nicht der Grundsatz der Jesuiten seyn, denn eine gute öffentliche Erziehung war die sicherste Schutzwehr gegen ihre Herrschaft. Sie mußten daher streben, nicht nur den Staat, sondern auch die Kirche ganz von der Leitung derselben zu verdrängen *), und sie bloß dem General zu unterwerfen. Die Constitutionen verrathen dieses Bestreben hinlänglich, wenn uns nicht auch jedes Land Beyspiele in Menge darböte. So heißt es: **) „Auf den Universitäten soll der Schreiber der Jesuiten das Versprechen der Schüler annehmen, dem JesuitenRector und den Constitutionen, welche ihm vorgelegt werden, zu gehorchen; und wenn ein Schüler ein solches Versprechen zu thun sich weigert, so soll man ihn wissen lassen, daß die Gesellschaft ganz besonders für diejenigen sorgen werde, welche auf das Verzeichniß gesetzt werden." Dieses Versprechen wurde aber heimlich abgelegt; die Schüler wurden ohne Vorwissen ihrer eigentlichen Vorsteher unter eine fremde Leitung gebracht, und so die Rechte des Staates und der Kirche auch hier wieder aufs stärkste beeinträchtigt.

4. Ein entscheidendes Zeugniß gegen die Gesellschaft geben endlich mehrere Lehrsätze, welche dieselbe unverhohlen aufstellte, und dadurch als Richtschnur ihres Benehmens anerkannte. Dahin gehört vor allem aus die berüchtigte Lehre von der Rechtmäßigkeit eines Königs- oder RegentenMordes. Diese Lehre wird aus der höchsten Gewalt des Pabstes hergeleitet. Zufolge derselben kann und soll der Pabst die Fürsten von allem zurückhalten, wodurch das Heil der Seelen gefährdet würde; gibt nun ein Fürst

---

*) Man lese in dieser Rücksicht die ganze vierte Abtheilung der Constitutionen.

**) Const. 4. c. 17. §. 3. und Declar. D. p. 401.

seinen Erinnerungen kein Gehör, so hat der Pabst das Recht, ihn in den Bann zu thun. Der Gebannte ist nun aller weltlichen Rechte verlustig; wenn also ein gebannter Fürst dennoch seinen Thron zu behaupten sucht, so ist er ein Rebell gegen seinen rechtmäßigen Obern; der Pabst kann einen andern an seine Stelle setzen, und den Rebellen auf alle Art und Weise (omni ratione ac via) unterdrücken. „Denn", heißt es bey Suarez, „von diesem Augenblicke an kann er „als ein wirklicher Tyrann behandelt, und folglich von jedem „Privatmanne getödtet werden." (Ergo ex tunc poterit tamquam omnino tyrannus tractari, et consequenter a quocumque privato poterit interfici. Suarez L. 6. c. 4.) Der Pabst vollzieht indessen nicht selbst sein Urtheil, sondern er überläßt dieß Andern; gibt er niemanden Auftrag dazu, so kann derjenige, welcher an die Stelle des Abgesetzten tritt, oder der Staat den allgemeinen oder besondern Auftrag dazu geben, d. h. entweder überhaupt jedem oder auch bestimmten Personen. Worin aber dieser Auftrag bestehe, zeigt sich daraus, daß Suarez ferner sagt: „Wer einen „Tyrannen umbringt, thut dieß entweder mit Vollmacht des „Staates, welcher stillschweigend seine Einstimmung „gibt, oder Gottes, welcher durch das natürliche Gesetz „jedem die Gewalt gegeben hat, sich und seinen Staat „gegen die Gewaltthätigkeiten eines solchen Tyrannen zu „schützen." (Qui tyrannum interficit, id facit auctoritate reipublicae tacite consentientis, vel facit auctoritate Dei, qui per naturalem legem dedit unicuique potestatem defendendi se et rempublicam suam a vi, quam similis tyrannus facit. Eben dieses sagt er an einer andern Stelle: „Id non fit, tunc auctoritate privata, sed publica vel potius regni, volentis a quolibet cive tamquam a membro et organo suo defendi, vel Dei auctoris naturae dantis unicuique homini potestatem defendendi innocentem.") — Dieß darf nun aber nicht als Meinung eines einzelnen Schriftstellers angesehen werden;

denn nicht nur sagt Suarez, „und in dieser Sache sind wir einig" (et in hac causa unum sumus), sondern mehrere der angesehensten jesuitischen Schriftsteller lehren ganz das gleiche ohne die geringste Zurückhaltung; z. B. Bellarmin, Molina, Mariana, Grätser und andere. Ueberdieß erlaubte die durch die Constitutionen selbst geforderte und in der Gesellschaft streng gehandhabte Einheit des Glaubens und der Lehre keine Abweichung von diesen Grundsätzen. In dieser Rücksicht heißt es in den Constitutionen: „Wir sollen alle das gleiche glauben, und soviel als möglich das gleiche reden" (Idem sapiamus, idem quoad ejus fieri possit dicamus omnes. Const. 3. c. 1. §. 18.); und ebendaselbst: „Verschiedene Lehren sollen nicht zugelassen werden" (Doctrinae differentes non admittantur.) Es heißt sogar (Const. II. c. 2. u. 4.) eine Todsünde (Scelus inexpiabile), wenn ein Jesuite sich bey streitigen Fragen nicht will dem Urtheile der Gesellschaft unterwerfen (quod nequeat vel nolit proprium suum sensum, aut judicium infringere). Dabey war ihnen aber befohlen, sich überall nach den Zeiten und Umständen zu richten. So heißt es in einem Beschlusse einer GeneralCongregation: „Wenn man weiß, daß eine Meinung „in einer Provinz oder Akademie bey den Katholiken großen Anstoß findet, so soll sie niemand daselbst lehren oder „vertheidigen." (Quae opiniones in aliqua provincia aut academia catholicos graviter offendere [illegible]ientur, eas ibi nemo doceat aut defendat. Decret. Congr. 5.) Man konnte also niemals versichert seyn, daß die Jesuiten einen Grundsatz aufgegeben haben, wenn sie schon denselben nicht mehr behaupteten. — Doch wir kommen auf die Lehre von dem Königsmorde zurück. Dieselbe wurde besonders gegen Ende des XVI. und im Anfange des XVII. Jahrhunderts überall laut gepredigt, also gerade zu der Zeit, wo in Frankreich Heinrich III. und IV., in den Niederlanden der Prinz von Oranien ermordet, wo auf das Leben der Königin Elisabeth

von England mehrere Mordanschläge gemacht, und in England die Pulververschwörung angezettelt wurde. Dieses fällt alles in die Zeit des Generals Aquaviva, der von 1581 bis 1615 regierte. Daß aber diese Lehre auch von den Obern der Gesellschaft gebilligt wurde, ergibt sich daraus, daß kein Buch eines Jesuiten ohne Censur der Obern gedruckt werden durfte, auf deren Bericht der General die Erlaubniß dazu gab; und damit es ja recht auffallend sey, daß Aquaviva diese Lehre billige, so wurde ein Werk von Salmeron, worin sie enthalten ist, auf seinen ausdrücklichen Befehl gedruckt, und ein anderes von Grätser ihm dedicirt. — Später kömmt zwar diese Lehre weniger mehr vor, und die Gesellschaft befolgte obiges Dekret der fünften GeneralCongregation; aber förmlich davon losgesagt hat sie sich niemals *), so laut und wiederholt auch die Vorwürfe waren, die ihr deswegen gemacht wurden. So ließ z. B. das Parlament von Paris im Jahr 1610 eine Schrift des Jesuiten Mariana öffentlich durch den Henker verbrennen, worin er den Mörder Heinrichs III., Jakob Clement, „eine ewige Zierde Frankreichs" (aeternum Galliae decus) genannt hatte. — Indessen hatten doch diese Schriften und die Ermordung Heinrichs IV. ein so allgemeines Geschrey gegen den Orden erregt, daß Aquaviva sich genöthigt sah, 1614 eine Erklärung über diese Lehre zu geben; sie lautet so: „Es wird geboten, daß keiner aus „unsrer Gesellschaft sich erlauben solle, weder an öffentlichen „Orten noch bey Privatzusammenkünften, in Vorlesungen „oder als Gewissensrath, und noch viel weniger in Büchern „zu behaupten, es stehe einem jeden zu, unter jedem „beliebigen Vorwande der Tyranney Könige oder Fürsten

*) Vielmehr wurden Werke, die diese und andere ähnliche Lehren enthalten, noch im XVIII. Jahrhundert neu edirt, wie z. B. die Werke von Tamburini.

„zu tödten, oder ihnen den Tod zu bereiten." *) — Dadurch wird nun aber jene Lehre selbst nicht verworfen, sondern nur verboten, sie vorzutragen; und auch dieses nicht allgemein, sondern nur, was Suarez und andre behauptet hatten, daß es einem jeden, unter welchem Vorwande der Tyranney es immer seyn möge, freystehe, einen König zu tödten. Damit war also nicht verboten, zu behaupten, daß es einzelnen freystehe; und wenn gleich verboten wird, zu lehren, daß es Allen freystehe, so wird dadurch die Sache selbst noch nicht verboten. **) Das Verbot aber, dieses zu lehren, wird, wie der Verfolg des Beschlusses zeigt, nur wegen der Nachtheile erlassen, die erfolgen könnten („propter incommoda quae ex contrario sequi possunt"). Eben dieses beweist ein Beschluß des Generals Witeleschi vom Jahre 1626, der aber unstreitig auch verstümmelt ist. „Nach dem Befehle des Vaters Claudius „(Aquaviva), daß keine Bücher und Schriften von der Ge„walt des Pabstes über die Fürsten, sie abzusetzen und so

---

*) Praecipitur, ne quis nostrae societatis publice vel privatim, praelegendo seu consulendo. multo etiam minus libros conscribendo, affirmare praesumat, licitum esse cuique personae, quocunque praetextu tyrannidis, reges aut principes occidere, seu mortem eis machinari. So ist das Dekret in der Prager Hauptausgabe der Constitutionen vom Jahre 1757; in den früheren Sammlungen kömmt es nicht vor, und selbst in dieser Ausgabe sieht man, daß es verstümmelt ist; so daß es wahrscheinlich noch etwas schlimmeres enthielt. Indessen reicht schon dieses hin, um die Schändlichkeit der Sache zu zeigen.

**) Daher hilft den Jesuiten auch die Ausflucht nicht viel, daß durch einen Druckfehler cuique personae statt cuicunque personae stehe; denn es wird doch immer nur verboten, dieses zu lehren, nicht aber, es zu thun.

„weiters (wahrscheinlich war hier auch die Gewalt, sie ermorden zu lassen) bekannt gemacht werden, ehe sie zu „Rom untersucht und gebilligt worden, verordnen wir neuerdings, daß in Zukunft niemand diese Materie behandle, „sey es in gedruckten Büchern oder irgend einer andern „Schrift, noch öffentlich darüber disputire, oder in den Schulen lehre*), damit alle Gelegenheiten zu Anstoß „und Klagen vermieden werden." **) Daß es aber auch wirklich die Jesuiten so ansahen, zeigt die Antwort, welche Fronto, eines der angehensten Ordensmitglieder in Frankreich, im Jahre 1611 einer französischen Magistratsperson gab, von welcher er aufgefordert wurde, zu erklären, „daß „niemand, weder ein Fremder noch ein Einheimischer, das „Recht habe, dem Könige nach dem Leben zu trachten, aus „welchem Grunde dieß auch sey, selbst nicht wegen seiner „Sitten oder der Religion." Fronto antwortete: „Er sey „nicht ungeneigt, diese Erklärung zu geben, nicht weil er „diese Behauptung für unbestreitbar halte, sondern weil „man sich nach Zeiten und Orten, wo man lebe, richten „müsse!!"

Eine andre eben so verwerfliche und alle Moralität vernichtende Lehre der Jesuiten war die vom Probabilismus. Die verwerfliche Moral der Jesuiten liegt zwar nicht in der ersten Verfassung der Gesellschaft, sondern sie ist erst

*) Also das Gegentheil durften sie natürlich auch nicht lehren.

**) Juxta ordinationem Patris Claudii ne libelli et opuscula de potestate summi pontificis super principes, eos deponendi et cetera, edantur in lucem nisi prius Romae recognita et approbata: iterum ordinamus, ne quis in posterum hanc materiam tractet, aut libris editis aut scriptis quibuscunque, nec publice disputet, aut doceat in scholis, ut occasiones omnes offensionis et querelarum praecindantur.

nach und nach durch ihre Casuisten in dieselbe gekommen; allein sie mußte bald allgemein von der Gesellschaft angenommen werden, theils wegen des Grundsatzes der Einheit der Lehre, theils weil sie den Jesuiten möglich machte, sich, wie es ihr Zweck und ihre Gesetze erforderten, überall nach Zeit und Umständen zu richten. — Die Lehre vom Probabilismus bildet mit derjenigen von dem irrenden Gewissen die Grundlage der ganzen jesuitischen Moral. Die Casuisten gehen von dem Satze aus, daß eine Handlung, über die unser Gewissen uns keine Vorwürfe macht, nicht moralisch böse seyn könne, insofern ein unüberwindlicher Irrthum uns verhindert, die wahre Beschaffenheit derselben zu erkennen. Diesen an sich richtigen Satz wissen sie durch die Bestimmungen, welche sie dem Begriffe eines unüberwindlichen Irrthums geben, so zu deuten, daß sich daraus die verderblichsten Schlüsse ableiten lassen. Nach ihnen kann der Mensch sogar über die allgemeinsten Grundsätze des Rechtes sich in unüberwindlichem Irrthum befinden, und was er immer in einem solchen Irrthum thut, ist nicht nur nicht böse, sondern moralisch gut. Dann gehen sie weiter und lehren, daß auch von einem zerstreuten oder unaufmerksamen Gewissen das Gleiche gelte; die Schuld werde dadurch eben so gut aufgehoben, und keine Handlung sey Sünde, bey deren Begehung man nicht an das Gesetz gedacht habe. Ein Mord z. B. kann wohl von den bürgerlichen Gerichten bestraft werden; aber er ist dennoch keine Sünde, und kann daher von der Gottheit nicht bestraft werden, wenn der Mörder nicht daran gedacht hat, daß dieß gegen die göttlichen Gesetze sey!! — Ein solches Vergehen nennen sie ein philosophisches (peccatum philosophicum), weil es nur gegen die Vernunft sey; aber es sey kein theologisches Vergehen (peccatum theologicum), weil Gott dadurch nicht beleidigt werde, sobald man nicht an ihn dachte!! — Nachdem nun auf diese Weise das irrende und

das unaufmerksame Gewissen von aller Schuld losgesprochen waren, mußte auch noch das probable Gewissen (conscientia probabilis) beygefügt werden, um die Verbrechen auch dann zu rechtfertigen, wenn man das Gesetz kennt, daran denkt und die innere Stimme uns auffordert, demselben zu gehorchen. Ein probables Gewissen ist, nach der Erklärung des Jesuiten Escobar, „ein Gewissen, das sich „nach einer probablen Meinung richtet. Probabel ist aber „eine Meinung, sobald sie Gründe von einigem Gewichte „für sich hat, sobald nur ein bedeutender Lehrer (gravis „doctor) sich für dieselbe erklärt; denn ein Mann, der sich „auf ein gewisses Fach besonders gelegt hat, wird sich darin „nicht leicht für eine Meinung erklären, ohne hinreichenden „Grund dazu zu haben." Andre Jesuiten gingen aber noch weiter und lehrten ausdrücklich: „daß man sich durch Befolgung einer solchen Meinung nicht verschulde, wenn sie „schon weniger sicher sey, ja sogar wenn man sie selbst für „falsch halte." Dieser abscheuliche Grundsatz, nach welchem jedes Verbrechen erlaubt war, sobald irgend ein bedeutender Lehrer, d. h. ein jesuitischer Schriftsteller, sich für dasselbe erklärte, paßte zu gut zu den Zwecken und dem System des Ordens, als daß er nicht allgemein von ihm wäre angenommen worden, obschon er zuerst nicht von den Jesuiten, sondern von einem Dominikaner Bartholomäus Medina im Jahr 1577 war aufgestellt worden.*) Besonders wandten sie ihn auch in der Beichte an; der Beichtvater kann nach demselben gegen seine eigne Ueberzeugung die Absolution ertheilen, wenn er dabey nur der Meinung eines bedeutenden Lehrers folgt. — Vergeblich widersetzten sich einige Päbste, und

*) In diesem strengern Orden machte indessen der Probabilismus nie großes Glück, vielmehr bekämpften ihn die Dominikaner mit der größten Heftigkeit.

selbst der vierte General des Ordens, Witeleschi, diesem Greuel; denn als 1641 Caraffa, ein heftiger Vertheidiger des Probabilismus, der Nachfolger von Witeleschi wurde, so durften auch die wenigen Gegner desselben im Orden ihn nicht mehr bekämpfen, und er wurde überall mit dem größten Erfolge verbreitet. Indessen wagte es ein spanischer Jesuite Gonzalez, eine Abhandlung dagegen zu schreiben, und dieselbe 1673 mit einer Dedikation an den General des Ordens, Oliva, nach Rom zu senden, wo sie aber verworfen wurde, weil sie eine allzustrenge Lehre enthalte, die der sanften Art, wie man die Seelen Gott zuführen müsse, zuwider sey. Gonzalez mußte also schweigen und durfte sein Buch nicht drucken lassen. Endlich erfuhr Pabst Innocentius XI. die Sache, ließ sich eine Abschrift schicken, und befahl Gonzalez, das Buch drucken zu lassen. Allein der Gehorsam gegen den General ging über den Gehorsam gegen den Pabst, und das Buch blieb ungedruckt. Nun wandte der Pabst, als die Generalswürde im Jahre 1686 erledigt wurde, alles an, um Gonzalez zu derselben zu befördern, und es gelang ihm. Aber die vereinigten Bemühungen beyder konnten nur folgenden Beschluß einer GeneralCongregation zu Stande bringen: „Da man vernommen, daß mehrere der Meinung seyen, als habe die Gesellschaft allgemein den Grundsatz derjenigen Lehrer angenommen, welche behaupten, es sey erlaubt, in seinen Handlungen der weniger probabeln, aber der Freyheit günstigen Meinung zu folgen, mit Beyseitsetzung der mehr probabeln, welche das Gesetz vertheidigt (in agendo licitum esse, sequi opinionem minus probabilem, faventem libertati, relicta probabiliore stante pro praecepto) — so erkläre die GeneralCongregation, daß die Gesellschaft es weder gehindert habe, noch jetzt hindre, daß diejenigen, denen die entgegengesetzte Meinung besser gefalle, derselben folgen können (societatem nec prohibuisse nec prohibere, quominus contrariam

„sententiam tueri possint, quibus ea magis probaretur).“ Dieß war also alles, was ein Pabst und ein General zu bewirken vermochten; einzig die Erlaubniß wird ertheilt, die Meinung anzunehmen, daß der Mensch der innern Stimme seines Gewissens folgen und das für unerlaubt halten müsse, was ihm dieselbe verbiethet; hingegen an eine Verdammung des schändlichen Grundsatzes, daß er auch gegen seine eigne Ueberzeugung ein Verbrechen begehen dürfe, wenn er nur Eine Autorität dafür habe, daran war nur nicht zu denken. Gonzalez wagte es indessen auch im Anfange seiner GeneralsWürde noch nicht, sein Buch drucken zu lassen. Erst nach fünf Jahren unternahm er es, nachdem er seine Behauptungen sehr gemildert hatte. Dennoch erhoben sich die Assistenten mit der größten Heftigkeit dagegen; und da Gonzalez auf der Bekanntmachung beharrte, und dadurch bewies, daß er noch etwas Höheres kenne, als die Zwecke des Ordens, so arbeiteten sie daran, ihn durch eine GeneralCongregation seiner Würde entsetzen zu lassen. Nur der Schutz des Pabstes und des Kaisers konnten ihn retten, und sein Beyspiel beweist, daß, so unumschränkter Despote der General des Ordens war, er dennoch nicht ungestraft die Wahrheit und das Recht vertheidigen durfte, sobald die selbstsüchtigen Zwecke des Ordens dadurch konnten gehindert werden. Unstreitig ist dieß eines der stärksten Zeugnisse gegen den Orden, indem es zeigt, daß das Böse, was durch denselben geschah, nicht bloß das Werk einzelner Häupter, sondern der Gesellschaft selbst und des in derselben herrschenden und sorgfältig fortgepflanzten Geistes war. Wer wollte es aber wagen, zu behaupten, daß die seit ihrer Aufhebung im Finstern schleichende, und jetzt wieder ans Licht tretende Gesellschaft einen bessern Geist angenommen habe, da sie sich keine Mühe gibt, die Welt davon zu überzeugen? Und selbst wenn sie dieß thäte, so wäre es thöricht, ihr zu glauben, so lange sie den Grundsatz behält, daß man sich überall nach

Zeit und Umständen richten, und bey allem, was man verspricht, sich etwas anders vornehmen dürfe. — Es könnte indessen vielleicht widersprechend scheinen, daß eine Gesellschaft, welche in ihrem Aeußern so sorgfältig den Schein der Heiligkeit zu erhalten strebte, eine so schändliche Moral sollte gelehrt haben: allein jener Schein war fürs Volk berechnet; bey Fürsten und Großen hingegen verschafften sie sich durch jene allen Leidenschaften schmeichelnde Sittenlehre am sichersten Eingang, und wurden ebendeswegen auch als Beichtväter und Gewissensräthe weit beliebter als andre Priester, die im Rufe größerer Strenge standen.

Eine weitere Darstellung aller der Greuel, welche die Casuisten der Jesuiten zu vertheidigen wissen, würde hier zu weit führen. Doch mögen noch zwey ihrer Sätze kurz erwähnt werden. Der eine ist der Satz von der Richtung des Willens, nach welchem die Absicht jedes Mittel heiligt; so daß das größte Verbrechen gegen Einzelne oder gegen den Staat eine moralischgute Handlung wird, sobald der Handelnde dabey nicht das Verbrechen selbst, sondern irgend einen löblichen Endzweck zur Absicht hatte; jeden möglichen Zweck aber als löblich anzusehen, konnte vermittelst des probabeln Gewissens nicht schwer fallen. So darf z. B. ein Sohn den Tod seines Vaters wünschen, weil er dadurch eine reiche Erbschaft erhalten wird, wenn er sich nur enthalten kann, zu denken, daß der Tod für seinen Vater ein Unglück sey; und Gobati erlaubt dem Sohne sogar, sich darüber zu freuen, wenn er berauscht seinen Vater getödtet, und dadurch eine reiche Erbschaft erhalten hat. (Opp. Moral. Tom. 2. p. 318.) Ein eben so schändlicher, alle Treu und Glauben aus der menschlichen Gesellschaft verbannender Grundsatz ist derjenige von dem stillschweigenden Vorbehalte (reservatio mentalis), nach welchem man bey Versprechungen und Aeußerungen aller Art, selbst bey Eidschwüren, etwas anders im Sinne haben, und seine Worte

anders verstehen darf, als man sieht, daß sie von Andern verstanden werden; ja daß man sich absichtlich dabey zweydeutiger Ausdrücke bedienen, und auch Andre in dieser Kunst sogar im Beichtstuhle unterrichten dürfe. So sagt Filiutius (Quaest. Moral. Tom. 2. Tract. 25. cap. 11, 328.): Wer einen Eid schwören soll, daß er eine verbothene Speise nicht gegessen habe, muß sprechen: ich schwöre, und dann bey sich selbst denken heute, oder, daß ich jetzt sage, daß ich jene Speise nicht gegessen habe. Johann de Discastillo (de Justitia et Jure Tom. 2. tract. 1, 6. 1.) sagt, wenn ein Verbrecher geläugnet habe, ohne sich einer Zweydeutigkeit zu bedienen, oder eine probable Meinung zu wissen, nach welcher er hätte läugnen können, so müsse ihm der Beichtvater die probable Meinung erklären, und ihn in der Kunst der zweydeutigen Ausdrücke und des stillschweigenden Vorbehaltes unterrichten, damit er nicht bey einem neuen Verhöre wieder sündige. Wahrlich man muß erschrecken über die Folgen solcher Grundsätze, die von einer so allmächtigen Gesellschaft verbreitet wurden, in deren Händen sich der Jugendunterricht größtentheils befand.

Allein, wird man nun fragen, wie war es denn möglich, daß eine solche Verbindung, die überall zu herrschen strebte, überall Eingriffe that, sich sogar gegen die Gesetze der Kirche erhob, und eine so empörende Sittenlehre verbreitete, Jahrhunderte lang konnte geduldet werden? Daß sich nicht alle weltlichen und geistlichen Obern vereinigten, um sie entweder ganz zu vernichten, oder doch in die gehörigen Schranken zurückzuweisen? War denn in diesem langen Zeitraume kein Mann auf dem päbstlichen Throne, der seine von den Jesuiten selbst als unumschränkt anerkannte Gewalt zum Beßten der Menschheit hätte gebrauchen können? Erregt dieß nicht Verdacht gegen die Wahrheit der vorgebrachten Klagen? — Allerdings müßte dieser Verdacht ent-

stehen, wenn das Joch der Jesuiten von Hohen und Niedern immer wäre geduldig getragen worden; wenn wir nirgends, oder doch nur selten, Beyspiele von Widerstand fänden, oder wenn dieser Widerstand nur von solchen wäre geleistet worden, gegen deren redliche Absichten begründete Zweifel walten müßten. Allein von allem diesem zeigt uns die Geschichte der Päbste sowohl als der meisten Staaten überall das Gegentheil. Immer waren es diejenigen Päbste, welche auch in andern Rücksichten ihrer hohen Stelle am würdigsten waren; immer diejenigen Monarchen, Staatsmänner und Geistlichen, mit denen in Rücksicht auf Einsichten und redliche Absichten kein Vertheidiger der Jesuiten und des Jesuitismus sich messen darf, welche den Kampf gegen diese Hyder bestanden. Am heftigsten war derselbe in Frankreich; aber eben hier zeigt auch die Geschichte am auffallendsten, wie fruchtlos alle Vorsichtsmaßregeln, alle Anstalten zur Beschränkung des Ordens waren, und daß einzig seine Vernichtung dem Staate und der Kirche Ruhe verschaffen konnte. Wir heben nur eins der bekanntern Beyspiele aus. Der Versuch, Heinrich IV. zu ermorden, welchen der von den Jesuiten gebildete Johann Chatel im Jahre 1594 machte, bewirkte die Verweisung des Ordens aus dem ganzen Reiche; nur die beyden Parlamenter von Toulouse und Bourdeaux, die mit Anhängern der Ligue und der Jesuiten angefüllt waren, stimmten den übrigen Parlamentern nicht bey. Allein ihre Verbindungen, und damit die Gefahren für den König und den Staat, dauerten fort, und Heinrich IV. faßte nach neun Jahren den Entschluß, ihnen die Rückkehr zu bewilligen; der große Einfluß, welchen sie noch immer im Reiche hatten, die Besorgnisse, welche ihre Anschläge erregten, und die thörichte Hoffnung, sie dadurch für das Interesse Frankreichs zu gewinnen, und von der spanisch-österreichischen Faktion abzuziehen, verleitete ihn zu diesem unglücklichen Schritte, welchen er selbst und Frank-

reich so theuer haben bezahlen müssen. *) Er glaubte indessen durch folgende Bedingungen die Gesellschaft in Schranken halten, und sich gegen ihre Unternehmungen sichern zu können: a) Sie sollen, ohne besondre Erlaubniß des Königs, keine neuen Collegien oder Residenzen anlegen. b) Kein ausländischer Jesuite soll im Reiche aufgenommen werden. c) Immer soll ein französischer Jesuite als Geißel um die Person des Königs seyn. d) Alle gegenwärtigen und zukünftigen Jesuiten sollen einen Eid vor den Beamten des Königs leisten, nichts gegen den König und die Ruhe und Sicherheit des Staates zu unternehmen. e) Ohne Bewilligung des Königs sollen sie keine liegenden Gründe erwerben dürfen. f) Nachdem sie die ersten Gelübde abgelegt, sollen sie keine Erbschaft mehr erhalten können. g) Sie sollen den Gesetzen des Reiches und den königlichen Gerichten völlig so unterworfen seyn, wie die übrigen Orden. h) Sie sollen keinerley Eingriffe thun in die Rechte der Bischöfe, Pfarrer, Universitäten und der andern Orden. — Wer sollte nicht glauben, daß dadurch der Orden in die gehörigen Schranken wäre zurückgewiesen worden? Allein alle diese Bedingungen wurden theils umgangen, theils geradezu verletzt; nur die dritte erfüllten sie immer mit vieler Pünktlichkeit, weil der beständige Aufenthalt eines Jesuiten am Hofe ihnen Vortheile gewährte, an welche der König kaum gedacht

*) Wenn die Jesuiten diese Zurückberufung als einen Beweis der günstigen Gesinnungen dieses Königs wollen geltend machen, so mögen sie zuerst die Frage beantworten, warum Heinrich in seinem Edikte sie durchaus nicht für unschuldig erklärt; warum es nicht heißt, er habe ihren Bitten Gehör gegeben, sondern einzig, er habe sich auf die Fürbitten des Heiligen Vaters dazu entschlossen; und warum der Pabst selbst an den König schreibt, sie werden sich mit der Gnade begnügen müssen, die der König ihnen ertheilen wolle.

hatte. Daher erneuerten sich dann auch sogleich wieder die Klagen der Gerichte, der Bischöfe, der Universitäten, und der sämmtlichen Geistlichkeit, die kaum durch vereinigten Widerstand einen Theil ihrer Rechte zu behaupten vermochten. Verfolgt man aber von dieser Zeit an die französische Geschichte, so wird man eine ununterbrochene Reihe dieser Kämpfe finden, denen nur die Aufhebung des Ordens ein Ende machen konnte. War es aber in Frankreich unmöglich, die Jesuiten in den vorgeschriebenen Schranken zu erhalten, so wird man dieß auch von der Regierung in Freyburg nicht erwarten dürfen. — Und waren denn die Päbste im Stande, sie auf einen bessern Weg zurückzuführen? Wir haben schon ein Beyspiel vom Gegentheile erwähnt, und wer noch daran zweifelt, daß sie selbst ihnen nicht mehr gewachsen waren, der lese die Bulle, durch welche Pabst Clemens XIV. endlich die Aufhebung des Ordens aussprach; er lese die Censuren, welche je die beßten Päbste immer fruchtlos gegen die Schriften der Jesuiten erließen; er betrachte die Bemühungen Sixtus V., Clemens VIII. und so vieler andrer Päbste, und berechne dann den geringen Erfolg, welchen sie hatten. Auch war ja die Unabhängigkeit der Gesellschaft vom römischen Stuhle dadurch anerkannt, daß ihr das Recht gegeben war, neue Constitutionen, welche dem Pabste niemals zur Genehmigung vorgelegt wurden, zu machen, sogar Veränderungen, welche sich ein Pabst in ihrer Verfassung erlauben würde, sobald es den Obern gefällig wäre, wieder aufzuheben. Wenn nun einer solchen Gesellschaft, die solche Rechte hatte, noch beynahe überall die Masse des Volkes zu Gebothe stand, so darf man sich nicht wundern, wenn Päbste und Könige vor ihnen erbebten, und entweder selbst ihren Forderungen zuvorkommen, oder im Kampfe mit ihnen unterliegen mußten.

Sechster Abschnitt.

Wie war denn aber das Ordenspersonale, historisch betrachtet, größtentheils wirklich beschaffen?

Was bisher von der Verfassung, dem Geiste und den Zwecken des Ordens gesagt wurde, läßt uns schon im Voraus ahnden, wie die Geschichte diese von Spittler aufgestellte Frage beantworten werde. Unstreitig gab es einzelne vortreffliche Männer in dem Orden, die zuweilen selbst den Geist desselben bekämpften, und ihm eine bessere Richtung zu geben trachteten; ja wir haben gesehen, daß sich ein solcher Mann sogar einmal zu der höchsten Würde emporschwingen konnte. Allein davon kann hier die Rede nicht seyn, sondern es ist die Frage von der großen Mehrheit der Gesellschaft, und hier wären schon die Erfahrungen, welche Gonzalez machte, hinreichend, unser Urtheil zu leiten, wenn uns auch sonst die Geschichte keine andern Belehrungen geben würde. — Sehr richtig schildert sie Spittler, wenn er sagt: „In ihrem Charakter lag etwas Verstecktes, Falsch„freundliches, Falschdemüthiges, das mit der Reizbarkeit „und den Explosionen des wildesten Ehrgeizes, die oft „genug vorkamen, den sonderbarsten Contrast ausmachte." Und konnten sie wohl anders seyn, wenn die Constitutionen von den sklavisch erzogenen Mitgliedern noch als eine sehr wichtige Eigenschaft „eine geschickte Art mit den Menschen umzugehen und sie zu behandeln" fordern? (Forma agendi cum hominibus, eosdemque tractandi.) Wie aber dieß zu verstehen sey, lehrt einer der Vertheidiger des Ordens selbst, wenn er sagt: „Die Jesuiten müssen eine seltene Geschmei„digkeit haben, denn sie seyen genöthigt, durch eine Menge

„von Ritzen zu schlüpfen." Wenn wir nun die Geschichte des Ordens selbst oder doch die Geschichte solcher Staaten verfolgen, wo sein Einfluß besonders groß war, wie in Spanien, Portugal, in gewissen Perioden in Frankreich, ferner in Oestreich, Ungarn, Polen u. s. w., so finden wir überall als den ersten und letzten Zweck ihres Wirkens die Erhebung des Ordens; keine Rücksicht auf das Wohl der Staaten, oder auf die Moralität der Mittel konnte ihre Thätigkeit hemmen; denn weil die Erhebung der Gesellschaft den Ruhm Gottes befördern sollte, so war auch der größte Frevel als Mittel zu diesem Zwecke eine moralischgute Handlung. Wenn ihnen daher auch gleich manches einzelne Verbrechen mit Unrecht mag zur Last gelegt werden, wenn sich dieß auch von einigen Beschuldigungen vielleicht erweisen läßt, so wird dadurch zur Rechtfertigung des Ordens nichts gewonnen, so lange er nicht seine Unschuld in Rücksicht auf solche Verbrechen darthun kann, wie die Ermordung der beyden Heinriche in Frankreich, des Prinzen von Oranien in Holland, die Versuche gegen das Leben Kaiser Leopolds I., der Königin Elisabeth in England u. s. w.; Verbrechen, die nicht einzelnen Jesuiten, nicht nur in Geheim, sondern der ganzen Gesellschaft öffentlich sind vorgeworfen worden, und wogegen sie sich immer nur mit dem verdächtigen Deckmantel der leidenden Unschuld gewaffnet haben. Mit Recht sagt Spittler, für die Vertheidiger der Jesuiten bleibe folgende Frage immer unbeantwortbar: „Wie kommt „es doch, wenn der Orden unschuldig war, daß über zwey „Jahrhunderte lang unaufhörlich gegen denselben geschrieen „wurde? und daß es immer ein und ebendieselben Vorwürfe „waren, die sieben Generationen hindurch aus dem laut „klagenden Munde der Väter zu den noch lauter klagenden „Söhnen und Enkeln übergingen?" — Die Stimme des Publikums ist in einem solchen Falle eine nicht zu verachtende Autorität; denn hier handelt es sich nicht von einzel-

nen Personen, nicht von einer einzelnen Begebenheit oder von irgend einem kurzen Zeitraume, sondern es ist die öffentliche Meinung mehrerer Jahrhunderte von dem fortdauernden Geiste und Wirken einer überall verbreiteten, beynahe allmächtigen Gesellschaft; unwiderlegbare Thatsachen haben dieselbe begründet, noch ehe der Geist und die Verfassung des Ordens allgemeiner bekannt wurden, und jemehr dann auch dieses geschah, je weiter sich die Gewalt der Gesellschaft verbreitete, und jemehr sie durch ihr Eingreifen in alle politischen, kirchlichen und häuslichen Verhältnisse sich verrieth, desto lauter ertönte diese mit Gerechtigkeit richtende Stimme der öffentlichen Meinung. Es verräth daher einen beschränkten Geist, der, statt das Ganze zu umfassen, sich durch einzelne gute Außenseiten täuschen läßt, oder Mangel an gründlicher Kenntniß der Geschichte, oder schlechte und menschenfeindliche Absichten, wenn man in unsern Zeiten den Orden selbst oder andre Institute, die unter einem mehr oder weniger täuschenden Gewande einen ähnlichen Geist verbergen, zu vertheidigen wagt. *)

---

*) Man führt in dieser Rücksicht oft die Missionen der Jesuiten an, besonders ihren Staat in Südamerika; und selbst der Aufsatz von Herder in der Adrastea ist mißverstanden worden, obschon Herder ausdrücklich sagt: „Der natürliche Geist dieser Nationen erkrankte unter der Herrschaft der Jesuiten." Was die Missionen überhaupt und die Art von Christenthum, welche durch dieselben verbreitet wird, anbetrifft, so ließe sich viel darüber sagen. Wenn hingegen von dem Staate der Jesuiten in Paraguay die Rede ist, so läßt sich nicht läugnen, daß die Jesuiten jene Gegenden civilisirt haben. Aber was war der Grund davon? Doch wohl nichts anders als Herrschsucht und Eigennutz. Sie behandelten die Einwohner besser, als es von den spanischen Gouverneurs geschah, weil sie bessere politische Einsichten hatten, und nur auf diese Weise sich im Besitze ihrer Herrschaft behaupten

Siebenter Abschnitt.

Verdienste der Jesuiten um den Unterricht und die Wissenschaften selbst.

Wir dürfen diesen Punkt um so weniger übergehen, wenn von der Schätzung des wahren Werthes der Gesellschaft die Rede ist, da nicht bloß die Vertheidiger des Ordens sich hierauf am meisten stützen und immer wieder darauf zurückkommen, sondern selbst wirkliche Gegner dem Orden in dieser Rücksicht die größten Lobsprüche ertheilen. — Wenn es hiebey bloß auf eine Vergleichung mit demjenigen ankommen könnte, was andre Orden geleistet haben, so wäre es unstreitig leicht, ein Urtheil zu fällen, da die Jesuiten mit eben der Thätigkeit, die sie in allen andern Verhältnissen zeigten, nicht nur überall ihre Schulen anlegten, sondern auch die meisten katholischen Universitäten mit Lehrern versahen; auch gibt der Eifer, mit welchem besonders die lateinische Sprache in ihren Schulen getrieben wurde, allerdings ein sehr günstiges Vorurtheil für dieselben, und wir sehen wirklich Männer, wie Sirmond, Petavius, Harduin, la Cerda, Mariana und andere daraus hervorgehen, die sich durch ausgebreitete Kenntnisse in ver-

---

konnten. Doch gesetzt auch, daß Menschenliebe dabey mitgewirkt habe, so war dieß eine bloße Ausnahme von der Regel, und daß auch Herrschsucht eben so sehr im Spiele war, zeigten sie im Jahre 1752, als ein Theil des Landes in dem Friedensschlusse mit Portugal von Spanien an Portugal durch einen Tauschvertrag sollte überlassen werden. Denn damals ließen sie ihre Untergebenen gegen ihren Oberherrn, den König von Spanien, die Waffen ergreifen.

schiedenen Zweigen des menschlichen Wissens ausgezeichnet haben. Nur zu gerne läßt man sich beym Urtheilen durch solche Beyspiele bestechen, und versäumt es, die Frage in der gehörigen Allgemeinheit aufzufassen: Was haben die Jesuiten für die Wissenschaften und für Bildung der europäischen Menschheit geleistet? und wurde dieselbe durch sie eher befördert oder gehindert? — Zu Beantwortung dieser Frage können weder einzelne Beyspiele noch die Vergleichung mit andern Orden hinreichen, sondern wir müssen auf die Betrachtung des Geistes zurückgehen, der in ihrem Unterrichtswesen herrschte. Wir erwähnen hier der moralischen Bildung, die sie der Jugend ertheilten, nicht mehr; es kann nicht schwer seyn, ein gerechtes Urtheil darüber zu fällen, nach dem Wenigen, was oben aus ihrer Sittenlehre angeführt wurde. Wenn wir uns aber auch einzig auf den wissenschaftlichen Unterricht beschränken, so muß unstreitig schon die aufs strengste gebothene Einheit der Lehre gegen die Wohlthätigkeit ihres Wirkens starke Zweifel erregen. Denn auch in den unbedeutendsten Nebensachen erlaubte dieses Gesetz keinerley Abweichung; wie wäre es aber möglich, daß unter einem solchen Drucke, welcher Lehrer und Lernende gleich einengte, irgend Freyheit der Prüfung und dadurch Entwicklung des Verstandes statt finden könnte? Es ist der Zweck alles guten Unterrichtes, die Seelenkräfte harmonisch zu entwickeln und den Menschen zum Selbstdenken und freyer Thätigkeit zu führen. Allein gerade diesem entgegenzuwirken, war der Zweck der Gesellschaft. Ihr Unterricht mußte daher entweder ihre Absichten zerstören, wenn er wirklich gut war; oder er mußte mit vieler List auf Beförderung derselben berechnet seyn, und hinter einer blendenden Außenseite diese Bestimmung künstlich verbergen. Daß aber das erstere gewiß nicht der Fall war, dürfen wir schon aus dem genauen Zusammenhange des ganzen Insti-

tuts folgern, und aus der Schlauheit, womit jeder einzelne Theil anf mittelbare oder unmittelbare Beförderung des Hauptzweckes berechnet war. Wie wäre es also gedenkbar, daß ein so wichtiger Zweig ihrer Thätigkeit eine entgegengesetzte Bestimmung gehabt hätte? — Allein da sie einsahen, daß zur Bekämpfung ihrer gelehrten Gegner durchaus auch Gelehrsamkeit erfordert werde, daß es unmöglich sey, das Licht der Wissenschaften wieder auszulöschen, und daß ausgebreitete Kenntnisse eine nothwendige Bedingung der öffentlichen Achtung geworden *), so mußten sie um ihrer Plane willen suchen, nicht hinter ihrem Zeitalter in wissenschaftlicher Rücksicht zurückzubleiben, und immer eine gewisse Anzahl gelehrter Vorfechter zu haben, welche den Kampf im Namen der Gesellschaft führen könnten. Dazu aber waren immer nur wenige Auserwählte bestimmt, während der Unterricht in ihren Schulen und Collegien darauf ausging, den Studien eine solche Richtung zu geben, daß weder für die Jesuiten selbst, noch für die gränzenlosen Anmaßungen des römischen Hofes die geringste Gefahr entstehen könnte. In dieser Absicht bemächtigten sie sich überall des öffentlichen Unterrichtes, und betrieben mit vielem Eifer das Studium des klassischen Alterthums, der Geschichte und Mathematik, aber auf eine so einseitige Weise, daß dadurch alles zu bloßer Gedächtnißsache wurde. Die Menge staunte diese Gelehrsamkeit an, wie jetzt so viele Eltern über die Vielwisserey erstaunen, welche ihre Knaben aus manchen Schulen und Instituten nach Hause bringen, während der gründliche Kenner über den unersetzlichen Ver-

---

*) Deswegen heißt es auch in den Constitutionen, die Professen sollen gelehrte Männer seyn, weil sie dadurch mehr Ansehen bey Fürsten, Großen und beym Volke erhalten werden!! Constit. 8. c. 1. Decl. A. p. 424.

lust der besten Jahre dieser Kinder trauert. — Die Neigung zum Prüfen und Forschen wurde recht planmäßig unterdrückt, der Verstand nicht entwickelt, und auf Kosten desselben Gedächtniß, Phantasie und Witz ausschließend beschäftigt. Ihre Philosophie bestand in nichts anderm als in Polemik und in der dunkeln Scholastik des Mittelalters, wodurch aller philosophische Geist zerstört wurde; daher finden wir auch keinen einzigen berühmten Philosophen unter den Jesuiten, obschon jede ihrer Schulen einen oder mehrere Professoren der Philosophie hatte. Eben so trocken und dürftig war ihre Theologie; denn sie beschränkte sich einzig auf das Studium dogmatischer Schriftsteller aus dem Orden selbst, auf Kasuistik und jesuitische Moral; aber die wahre Grundlage aller Theologie, die Exegese, war gänzlich verbannt; und was sie noch von Stellen der heiligen Schrift in ihren Andachtsbüchern gaben, das wurde nicht nach der von der römischen Kirche anerkannten Uebersetzung gegeben, sondern so entstellt und erklärt, wie es die Zwecke des Ordens erforderten. Daher sagt schon der Jesuit Mariana selbst: „Es gibt keinen Mönchsorden, in welchen „mehr ausgezeichnete Köpfe eintreten, als in unsre Gesell„schaft, oder in welchem so viel Muße zum Studiren wäre. „Dessen ungeachtet werden wenige Jesuiten Gelehrte. Es „giebt keine vorzüglichen Prediger, keine Kenner der Kir„chengeschichte, oder der klassischen Literatur; weil diejeni„gen, welche sich Mühe geben, keine Belohnungen zu „erwarten haben, und sogar die, welche die klassische Lite„ratur studiren, verachtet werden." *) Und an einer andern

---

*) Mariana de morbis remedio indigentibus in societate, cap. 14. Doch wurden sie im Orden noch höher geachtet als diejenigen, welche die geistlichen Geschäfte, besonders die Beichtstühle zu besorgen hatten; hingegen standen die Ge-

Stelle:*) „Die Jesuiten haben unter dem Vorwande, die „Jugend zu erziehen und zu bilden, das Geschäft übernom„men, die klassische Literatur zu lehren. Aber meistens leh„ren diejenigen zwey bis drey Jahre lang, welche dieselbe „weder gelernt haben, noch lernen wollen, und so gewöh„nen sie ihre Schüler an Solöcismen und Barbarismen, „von denen sie sich nie mehr frey machen können. Die „Hauptursache, warum in Spanien eine solche Barbarey „herrscht, ist die Lehrmethode der Jesuiten; und wenn „man den Schaden, der daraus entsteht, einsähe, so würde „man uns ohne Zweifel durch einen Beschluß des Staates „aus den Schulen wegjagen."

Aber, wird man vielleicht sagen, die einen Schulen waren doch besser, die andern schlechter; und was hier geklagt wird, galt wohl nur von einzelnen. — Bey jedem andern Orden würde dieser Einwurf eher passen, als bey den Jesuiten; denn eine Verschiedenheit der Schulen ist nur da möglich, wo die Lehrer und Vorsteher selbst mit gehöriger Freyheit Methode und Meynungen wählen dürfen. Dieß aber erlaubte der Geist des Ordens nicht; die gleiche Sklaverey, die in allen übrigen Verhältnissen Statt fand, galt auch aufs strengste für die Studien und den Unterricht. Der dürftige, einseitige Studienplan**), welcher

lehrten weit unter denjenigen, welche die Kunst der Regierung, prudenza politica, verstanden. S. Pallavicini Istoria del Concilio di Trento. V, 15, 3. Politica vera inteza dagli scienziati, la quale é la suprema delle virtu morali; essendo ella uno studio del ben commune. Diese scienziati nennt er an einer andern Stelle periti del mondo.

*) Cap. 6.

**) Ratio atque institutio studiorum societatis Jesu.

unter dem dritten General des Ordens, Aquaviva, abgefaßt wurde, blieb bis zur Aufhebung des Ordens unveränderte Richtschnur für alle ihre Schulen. Die Lehrbücher blieben zwey Jahrhunderte lang immer die gleichen, und dieß erstreckte sich sogar bis auf die Grammatiken. Denn nicht nur war es Grundsatz, kein Buch zu billigen, das nicht einen Jesuiten zum Verfasser hatte; sondern selbst Schriften von Jesuiten durften nur mit besondrer Erlaubniß des Generals oder einer GeneralCongregation in die Schulen aufgenommen werden. Deswegen war auch allen neuen Entdeckungen und Begriffen der Zugang verschlossen, und jeder Lehrer, der z. B. in der Philosophie irgend einen neuen Lehrsatz hätte aufstellen wollen, wäre sogleich von seiner Stelle entfernt worden. — So blieben die Jesuiten in gründlichen Kenntnissen immer mehr zurück, nicht aus Mangel an guten Köpfen, oder an genauer Kenntniß ihrer Schüler, oder an Zeit und Hülfsmitteln zum Studiren, sondern wegen der gepriesnen Einheit der Lehre, die auch in Nebensachen keinerley Abweichungen erlaubte. Wie sehr dadurch jede Entwicklung des Verstandes, jede Freyheit der Untersuchung gehemmt, und ein Kreis gezogen wurde, über welchen keiner hinauszutreten wagen durfte, dieß fällt von selbst in die Augen. Aber wo auch noch etwa den Einrichtungen des Ordens zum Trotze die bessere Natur sich regte, da half die hämische Angeberey und der Despotismus des Generals, und plötzlich sah sich ein solcher in eine Lage versetzt, wo er dem Orden nicht mehr gefährlich werden konnte.

Bedenkt man nun, daß der Orden bey einem solchen Systeme sich beynahe überall des Jugendunterrichtes bemächtigte, und daß er die wichtigsten Lehrstühle auf den katholischen Universitäten einnahm, so wird man von der Täuschung zurückkommen, als haben sich die Jesuiten große Verdienste um die Wissenschaften und um die Bildung der Jugend

erworben. Denn auch abgerechnet, daß so viele herrliche Talente bey einer solchen Erziehung mußten unterdrückt werden, so läßt sich noch mit Recht fragen, ob die einzelnen großen Gelehrten, die der Orden hervorgebracht hat, bey besserm Unterrichte in der Jugend, und bey größerer Freyheit des Geistes, als der Orden gestattete, nicht noch weit mehr würden geleistet haben.

Schluß.

Der letzte Zweck der Gesellschaft war Unterdrückung aller Gewissensfreyheit; die Menschheit sollte wieder unter das Joch des römischen Hofes gebracht werden, das im XII. und XIII. Jahrhundert so schwer auf ihr lag, oder, wenn es möglich wäre, unter ein noch härteres. — Schon das allein spricht das Urtheil über die Gesellschaft, gesetzt auch, daß sie sich dazu nur erlaubter Mittel bedient hätte. Den einzelnen Mitgliedern kann dieß zwar nicht zum Vorwurfe gemacht werden; denn ihre Bildung war so, daß sie in jenem Zwecke nichts Böses erblicken konnten; aber das Ganze und sein Geist bleibt dennoch verwerflich, und kann mit Recht ein schleichendes Gift genannt werden, das alle edlern Lebenskräfte der Staaten ertödtete. — Nicht weniger verwerflich sind die Mittel, deren sich der Orden bediente. Die despotische Verfassung erniedrigte die talentvollsten Köpfe zu ganz willenlosen Werkzeugen des Oberherrn, und erstickte jedes edlere Streben. Die sorgfältig befolgte Regel, den Leidenschaften der Mächtigen und Regenten zu schmeicheln, um durch sie diejenige Herrschaft

auszuüben, welche zum Zwecke der Gesellschaft erforderlich war, mußte die Verderbniß der Fürsten und Gewalthaber vergrößern. Die schändliche Sittenlehre, welche alles nicht bloß zu entschuldigen, sondern zu rechtfertigen wußte, und nicht bloß für den innern Gebrauch der Gesellschaft bestimmt war, sondern öffentlich in ihren Schriften gelehrt und im Beichtstuhle angewandt wurde, beförderte jede Art von Lastern; denn da nach ihren Grundsätzen der Zweck die Mittel rechtfertigt, zu Beförderung ihres Zweckes aber Einfluß und Macht nothwendig war, so benutzten sie mit bewundernswürdiger Schlauheit die menschlichen Schwächen, und arbeiteten allem entgegen, was dem Menschen größere Kraft und Selbstständigkeit geben konnte. Daher war dann das Zusammenraffen ungeheurer Reichthümer durch Erschleichen von Schenkungen, durch einen, unter dem Vorwande der Missionen getriebenen, ausgebreiteten Handel und durch allerley andre Mittel; ihr Eindrängen in alle öffentlichen und FamilienVerhältnisse, ihr Erregen oder Unterhalten von Zwistigkeiten in denselben, ihr Bestreben, alle UnterrichtsAnstalten mit Lehrern aus ihrer Mitte zu besetzen, oder doch ihrer Leitung zu unterwerfen, ihre Bemühungen, das Volk nur in ihre Beichtstühle zu locken — dieses und so viel andres dieser Art waren nur wieder Mittel, ihre Herrschaft über die Menschen auszubreiten, und derselben eine Festigkeit und eine Ausdehnung zu geben, daß auch der Pabst, unter dessen Namen alles geschah, sie nicht mehr zu erschüttern vermöchte, und zu dem General ins gleiche Verhältniß käme, wie die letzten Merovingischen Könige in Frankreich zu ihren HausMeyern. Damit aber ja kein Mittel unbenutzt bliebe, hatte der General auch das Recht, Fremden, das heißt solchen, die wenigstens äußerlich nicht zum Orden gehörten, aus den Gütern des Ordens Geschenke zu machen, oder, mit andern Worten, sie

zu bestechen. Mit diesen Zwecken stimmte es dann auch ganz überein, daß dem immer wieder vorkommenden Grundsatze, man müsse sich überall nach Zeit und Umständen richten, eine Ausdehnung gegeben wurde, die jeden Betrug, jeden Meineid rechtfertigte, sobald er zur Erhebung der Gesellschaft dienen konnte. Eben dieser Grundsatz gestattete ihnen auch, bey aller gepriesenen Einheit des Glaubens und der Lehre, sich überall an die herrschenden Meinungen anzuschmiegen, und bey allen Verordnungen Ausnahmen für sich selbst zu machen, sobald die Obern es für nützlich hielten; und dieß wurde so weit getrieben, daß wir z. B. in manchen ihrer Missionen das Heidenthum auf eine Art mit dem Christenthum vermischt finden, daß die christliche Religion dadurch alle ihre Eigenthümlichkeit verlor, und, die Namen Jesus und einiger Heiligen ausgenommen, auch nur keine Aehnlichkeit mehr mit demjenigen hatte, was auch noch in den finstersten Zeiten der römischen Kirche Gutes übriggeblieben war, geschweige denn mit der reinern aus den Quellen geschöpften Lehre. Deswegen irrt man sich auch sehr, wenn man ihre Verdienste um die Ausbreitung der christlichen Religion hoch anschlägt; eine Bemerkung, die bey näherer Untersuchung wohl auch auf manche andre der jetzt so sehr gepriesenen Missionen möchte angewendet werden.

Wenn nun durch solche Mittel die Sittlichkeit der Völker verdorben, und dadurch in Geheim die Grundfesten des allgemeinen Wohls untergraben wurden, so mußten die Grundsätze, welche die Gesellschaft da befolgte, wo sie Widerstand antraf, öffentliche Erschütterungen der Staaten bewirken. Dahin gehört die aufs Aeußerste getriebene Verfolgung aller, die ihren Absichten im Wege standen, die nicht als bloße Spekulation aufgestellte Lehre von der Zu-

lässigkeit der Mordthaten selbst an Fürsten und Regenten, sobald sie zum Ruhme Gottes (ad majorem Dei gloriam), d. h. in der Sprache der Jesuiten, zu Beförderung der päbstlichen und durch dieselbe der jesuitischen Obergewalt dienen; endlich die Erregung von Zwietracht, Kriegen, Empörungen und Verfolgungen, wovon die Geschichte Deutschlands, Frankreichs, Englands, Ungarns, Polens, Portugals, ferner von China, Japan u. s. w. so schreckende Beyspiele liefert, und wobey die Jesuiten, so sehr sie sich auch den Anschein der Unschuld zu geben trachteten, doch immer als die ersten Anstifter zum Vorschein kamen. Zeugt es also nicht von einer für Regenten schimpflichen Unwissenheit in der Geschichte, wenn sie glauben, durch Herstellung einer solchen Verschwörung gegen Staat und Kirche, denn dieses und nichts anders ist der Jesuitismus, die Ruhe ihrer Staaten und ihre eigne Herrschaft zu sichern? Sie werden eben so abhängige Sklaven werden, wie das Volk, das sie zu ihren eignen Sklaven zu machen suchen, und das die Jesuiten, wie die Erfahrung lehrt, eben so gut auch gegen sie selbst brauchen können; und mit Recht kann man sie mit einer Faktion vergleichen, welche, um sich zu erheben, eine fremde Macht ins Land ruft, und bald selbst Sklave derselben wird. — Und was sollen wir von solchen Regenten sagen, die nicht aus Unwissenheit, nicht weil sie glauben, ihrem Lande eine Wohlthat zu erweisen, die Jesuiten hereinrufen, sondern die den Jesuitismus und seinen verderblichen Geist kennen, aber als feile Söldner den Jesuiten ihre Stimmen verkaufen? Wahrlich, in Vergleichung mit diesen sind die sogenannten „Kronenfresser und Pensionäre" der vorigen Zeiten noch redliche, warme Vaterlandsfreunde zu nennen.

Hat nun aber die Gesellschaft in moralischer und politischer Rücksicht so verderblich gewirkt, so können ihre Ver-

dienste um die Wissenschaften, wenn sie auch wirklich so groß wären, als oft behauptet wird, unmöglich den Schaden aufwiegen, den sie in jenen beyden Rücksichten gestiftet haben. Allein es ist überdieß unläugbar, daß auch dieses Lob über alle Wahrheit übertrieben worden ist; daß das, was einzelne große Gelehrte leisteten, durchaus nicht der Gesellschaft zum Verdienste gereicht; daß diese wohl ohne die Fesseln, welche der Geist und die Verfassung des Ordens ihnen auflegten, noch weit mehr gewirkt hätten; daß die Gesellschaft zwar einen gewissen genau begränzten Kreis des Wissens mit Eifer bearbeitet hat, aber nicht um der Wissenschaften selbst willen oder zu freyer und edler Geistesbildung, sondern nur als Mittel zu ihren besondern Zwecken, um desto sicherer den bloß praktischen, handwerksmäßigen Gesichtspunkt festhalten und alles ausschließen zu können, was die Thätigkeit des Verstandes befördern könnte. Daher haben die Jesuiten nicht nur denjenigen Wissenschaften, welche sie absichtlich unterdrückten, z. B. der Exegese und Jurisprudenz, einen unersetzlichen Schaden gethan, sondern selbst diejenigen Wissenschaften, welche sie lehrten und betrieben, wären gewiß ohne ihren Einfluß auf einen höhern Grad gebracht worden; denn die Frage darf nicht nur überhaupt so gestellt werden: Was haben die Jesuiten in den Wissenschaften gethan? sondern es frägt sich eben so sehr: Was wäre auch ohne sie geschehen? und: Was haben sie Gutes gehindert?

Wenn sich also jetzt der Orden wieder erhebt, wenn andre geheime Verbindungen, die zum Theil, ohne es zu ahnden, von Jesuiten und Jesuitismus beherrscht werden, zwar verdeckter, aber eben so thätig, den freyen Gebrauch der Vernunft zu unterdrücken, und unter allerley wechselnden Gestalten Blindheit und Aberglauben zu verbreiten

trachten, um ihre Herrschaft desto sicherer zu gründen, so wird nicht nur der Protestant, sondern auch jeder gebildete Katholik dem Aufkommen solcher Verbindungen mit allen Kräften entgegenwirken, und dieselben als ein Unglück betrachten, dessen Größe alles übersteigt, was die Menschheit seit mehr als zwanzig Jahren gelitten hat.

SBB 013402088250

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Escher, Heinrich

Die Jesuiten im Verhältnisse zu Staat und Kirche

Zürich 1819

Bamberg, Staatsbibliothek -- Jesuit.o.97
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11714291-1